

Hartz IV:

*Zur Kritik des
Regelsatzniveaus*



Ein Beitrag von Rainer Roth

Hartz IV Zur Kritik des Regelsatz- niveaus

Bei dem Kapitel „Regelsätze“ handelt es sich um ein Stichwort aus:

**Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z,
Frankfurt 2011, welcher in Kürze in unserem Verlag erscheinen wird.**

Inhalt

Seite

- 5-25 Regelsätze**
(Stichwort aus: Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2011)
- 27-32 500 Euro Eckregelsatz – eine sehr bescheidene Forderung!**
- 33-34 Bündnisplattform „Hartz IV – Mindestens 500 Euro Eckregelsatz statt 364 Euro“**

Vorwort

Mit dem Vorabdruck des Stichworts „Regelsätze“ möchte diese kleine Broschüre größere Klarheit darüber schaffen,

- * wie sich der gegenwärtige Eckregelsatz von 364 Euro zusammensetzt,
- * wie die einzelnen Ausgabepositionen zu beurteilen sind,
- * auf welcher Grundlage der Regelsatz von 364 Euro festgesetzt wurde,
- * welche Rolle das Bundesverfassungsgericht dabei spielt,
- * wie die Kinderregelsätze neu festgesetzt und gesenkt wurden,
- * wie die neue Bemessungsmethode für die Kinderregelsätze zu beurteilen ist und
- * in welchem Zusammenhang das Regelsatzniveau zu den Interessen des Kapitals steht.

Ein Extradruck neben dem Leitfaden Alg II/Sozialhilfe ist sinnvoll, weil Regelsätze eine große Bedeutung für die Festsetzung des Existenzminimums und für die Beurteilung des Lohnniveaus haben. Das Thema ist deswegen auch für diejenigen wichtig, die keine Leistungen beanspruchen wollen, sondern „nur“ für die Erhöhung des gegenwärtigen Regelsatz- und Lohnniveaus kämpfen.

Da das Stichwort nicht begründet, warum der Eckregelsatz mindestens 500• hoch sein sollte, folgt eine kleine Ausarbeitung dazu. Sie knüpft an aktuellen Diskussionen über die Höhe des Eckregelsatzes an. Argumentative Grundlage für die Forderung bleibt nach wie vor die Broschüre von Klartext e.V. „Hartz IV: „Fördern“ durch Mangelernährung“, die im September 2009 erschienen ist. (<http://www.klartext-info.de/broschueren/foerdern-durch-mangelernaehrung-a5.pdf>)

Die vorliegende Broschüre möchte auch dazu beitragen, die Kampagne für 500 Euro Eckregelsatz/zehn Euro Mindestlohn zu fördern. Die aktualisierte Bündnisplattform der Kampagne findet sich deshalb am Schluss. Näheres unter www.500-euro-eckregelsatz.de

Frankfurt, April 2011
Rainer Roth

Regelsätze (Regelbedarf)

Regelsätze heißen seit Neuestem Regelbedarfe. So das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG). Der Kosmetiksalon der Bundesregierung hat umgeschminkt. „Regelbedarf“ ist eine Beschönigung. Es handelt sich nicht um Bedarfe, sondern um

Ausgaben, die sich Armutshaushalte leisten können und die nicht einmal voll in den „Regelbedarf“ eingehen. Das SGB XII verwendet noch den alten Begriff Regelsatz (§§ 27 ff. SGB XII). Dabei bleiben wir.

Tab. 1 Regelsätze in Deutschland ab 01.01.2011 in •

Rbs* 1	Rbs 2	Rbs 3	Rbs 4	Rbs 5	Rbs 6
Allein stehende	- Ehe-/ Lebenspartner	Kinder ab 18 Jahren	Kinder 14-17 Jahre	Kinder 6-13 Jahre	Kinder unter 6 Jahren
364	328	291	287	251	215

(*Rbs = Regelbedarfsstufe)

1.1 Eckregelsatz (Rbs 1) 364 €

Alg II

Der Begriff Eckregelsatz ist durch den Begriff „Regelbedarfsstufe 1“ (Rbs 1) ersetzt worden. Wir verwenden ihn weiter. Der Regelsatz eines Alleinstehenden hat immer noch die Wirkung eines Eckregelsatzes. Die Regelsätze von PartnerInnen leiten sich mit 90% und die Regelsätze von volljährigen Haushaltsangehörigen, die keinen eigenen Haushalt führen, leiten sich mit 80% von ihm ab. Die Regelsätze für minderjährige Kinder werden jedoch nicht mehr mit Prozentsätzen von 60, 70 und 80 des Eckregelsatzes abgeleitet.

Der Eckregelsatz wird an Alleinstehende und Alleinerziehende gezahlt, ferner auch an Personen, deren Partner(in) minderjährig ist (§ 20 Abs.2 SGB II). Leben Ehegatten und Lebenspartner zusammen, bekommt jeder Ehegatte oder Lebenspartner je 90% des Eckregelsatzes, also 328 € (§ 20 Abs.4 SGB II). Ab dem 1.7.2006 erhalten volljährige Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils wohnen und

keinen eigenen Haushalt führen, nicht mehr den Eckregelsatz, sondern nur noch 80% davon, also 291 €. Leben volljährige Kinder allerdings im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils mit einem minderjährigen Lebenspartner zusammen oder sind alleinerziehend, erhalten sie weiterhin den Regelsatz von 364 €. Kinder über 25, die noch im Haushalt der Eltern wohnen, erhalten den Regelsatz von 364 €, da sie nicht mehr zur →Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Sozialhilfe / GSI

Das SGB XII hat dieselben Regelsatzstufen wie das SGB II. In der Anlage zu § 28 SGB XII wird eine Regelbedarfsstufe 3 mit 291 € eingeführt. Sie gilt „für erwachsene leistungsberechtigte Personen“, die weder einen eigenen noch als Ehegatten oder LebenspartnerInnen einen gemeinsamen Haushalt führen. Auch alle Personen über 25 bekommen also im Gegensatz zum SGB II den Regelsatz von 291 €.

2.1 Wie wird der Eckregelsatz (Rbs 1) festgesetzt?

Grundlage sind Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (§ 1 RBEG). Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) umfasst etwa 60.000 Personen. Diese dokumentieren auf freiwilliger Basis ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben, jeweils ein Viertel der Haushalte für jeweils drei Monate. Die EVS wird alle fünf Jahre erhoben. Die letzte stammt aus dem Jahre 2008. Sie ist die Grundlage des Regelsatzes ab 2011. Zugrunde gelegt werden die Verbrauchsausgaben einer Bezugsgruppe aus den untersten Verbrauchergruppen der Einpersonenhaushalte (→3.1).

2.2 Was soll mit dem Eckregelsatz abgedeckt sein?

Von 364 € müssen Sie alle Ausgaben insbesondere für Ernährung, Körperpflege, Haushaltsenergie (ohne →Heizung und →Warmwasser) und Bedarfe des täglichen Lebens bestreiten. Dazu gehört „in vertretbarem Umfang eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ (§ 27a Abs. 1 SGB XII; § 20 Abs. 1 SGB II). Ausgaben für Kleidung und Hausrat sind ab 2005 im Regelsatz enthalten, mit Ausnahme der Erstausstattungen für Wohnung und Bekleidung.

Tab. 2 Verbrauchspostitionen der EVS im Regelsatz (RS)			
(EVS = Einkommens- und Verbrauchsstichprobe; die folgenden Beträge müssen für den Stand 1.1.2011 um 0,55% erhöht werden. Erst dann ergeben sie 364 €. Wir haben in dieser Tabelle der Einfachheit halber darauf verzichtet.)			
	RS 2011 EVS 2008	RS 2005 EVS 2003	RS 2004 EVS 1998
	364,00 €	345,00 €	297,00 € (nur West)
Abteilung			
01 Ernährung	135,62 €	142,54 €	159,37 €
Nahrungsmittel/Getränke	128,46 €	126,96 €	130,44 €
davon <i>Nahrungsmittel</i>	112,12 €		
<i>alkoholfreie Getränke</i>	13,35 €		
12 Liter Mineralwasser statt	2,99 €		
alkoholische Getränke	0,00 €	(incl. alk. Getränke)	
Tabakwaren	0,00 €	5,52 €	
Genussmittel	0,00 €		19,19 €
11 Verpflegungsdienstl.	7,16 €	10,06 €	9,74 €
(früher: Verzehr außer Haus)			
03 Bekleidung und Schuhe	30,40 €	34,26 €	8,64 €
darunter: Bekleidung	22,48 €	25,82 €	
Reinigung, Waschen, Rep.	0,37 €	1,70 €	
und Miete von Bekleidung			
Schuhe	7,10 €	6,09 €	
Schuhreparatur	0,45 €	0,64 €	
			<i>plus einmalige Beihilfen (z.B. Ffm: mtl. 25 €)</i>

04 Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	30,24 €	25,93 €	28,30 €
Strom	28,12 €	20,74 €	
davon <i>Strom Mieter</i>	26,80 €	20,74 €	
<i>Strom Eigentümer</i>		1,32 €	0,00 €
Instandhaltung Wohnung, Reparaturen und Schönheitsreparaturen	1,92 €	5,19 € 0,00 €	
05 Innenausstattung Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,41 €	27,70 €	18,06 € <i>(Hausrat m. geringem Wert)</i>
darunter:			
Möbel/Einrichtungsgeg. und deren Reparatur	10,11 € 0,12 €	5,95 € 0,30 €	
Teppiche/Bodenbeläge	1,20 €	1,36 €	
Kühl- und Gefriergeräte	1,11 €	1,58 €	
Waschmaschinen etc.	1,16 €	2,10 €	
Andere Haush.-großgeräte	1,44 €	2,83 €	
Reparat. Haush.-geräte (2011 incl.)	0,00 €	0,72 €	
Rest	12,27 €	12,81 €	<i>plus einmalige Beihilfen für Möbel und Hausrat von höherem Wert</i>
06 Gesundheitspflege	15,55 €	13,17 €	6,03 €
darunter:			
Pharmazeut. Erzeugnisse <i>mit Rezept</i>	8,54 € 3,47 €	6,98 €	
<i>ohne Rezept</i>	5,07 €		
Andere med. Erzeugnisse	2,11 €	2,05 €	
Therapeut. Mittel u. Geräte	2,26 €	4,14 €	
Praxisgebühren	2,64 €		
07 Verkehr	22,78 €	19,20 €	14,82 €
darunter:			
Fahrräder u. Zubehör	1,80 €	1,09 €	0,59 €
Fahrräder: Wartung / Reparatur	0,57 €		
Fremde Verkehrsdienstl.	20,41 €	18,11 €	14,23 €
Öffentlicher Nahverkehr	18,41 €		14,23 €
Reisen	2,00 €		0,00 €
08 Nachrichtenübermittlung	31,96 €	22,37 €	23,02 €
Post- und Kurierdienstl.	3,46 €	3,82 €	
Telefon/Fax/Anrufbeantworter	1,17 €	0,70 €	
Internet/Onlinedienste	2,28 €		
Telefon und Fax	25,05 €	17,85 €	

09 Freizeit, Unterh., Kultur	39,96 €	39,48 €	24,32 €
darunter:			plus
Radio-, Fernsehgeräte	3,09 €	2,48 €	einm. Beih.
Datenverarbeitung inkl. Software	3,44 €	1,83 €	-
Bild-, Daten- und Tonträger	2,59 €		
Sportartikel, Spielwaren und Hobbys	2,50 €	2,53 €	1,90 €
Größere Gebrauchsgüter f. Freizeit	2,37 €	3,30 €	1,40 €
Gartenpflege, Blumen	0,00 €	3,56 €	3,89 €
Sport-, Freizeitveranst.	7,68 €	4,63 €	1,43 €
Zeitungen/Zeitschriften	7,72 €	10,24 €	7,84 €
Bücher, Broschüren	5,14 €	5,98 €	5,82 €
Schreibwaren	2,41 €	2,21 €	
Sonstiges für Freizeit	2,11 €	2,71 €	2,05 €
Ausleihgebühren	0,85 €	-	
10 Bildungswesen	1,39 €	0,00 €	0,00 €
Kursgebühren	1,39 €		
11 Beherbergungs- und Gaststättendienstl.	siehe 01/02		
12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,50 €	20,13 €	16,36 €
darunter:			
Körperpflege zusammen	24,51 €	17,84 €	14,05 €
davon <i>Friseur und andere Dienstl. f. Körperpf. Artikel f. Körp.</i>	6,81 €	9,90 €	
		13,53 €	8,04 €
Finanzdienstleistungen	1,98 €	0,36 €	0,77 €
Personalausweis	0,25 €	0,00 €	0,00 €
Andere Dienstl.	1,34 €	1,82 €	1,54 €
	361,81 €	344,80 €	297,00 € plus Einm. Beihilfen
(Regelsatz 2004: auf 2004 umgerechnete Beträge nach den Prozentsätzen des Statistik-Warenkorbs 1998 aus: info also 2004, 189; Regelsatz 2005: eigene Umrechnung der Prozentsätze der EVS 1998 aus der Tabelle „Errechnung des ‘Ausgangswertes’ 1998 (info also 2004, 189) auf die Ausgabenpositionen des Regelsatzes 2005; Der Paritätische 2004, 22 ff.; Regelsatz 2011: Der Paritätische 2010, Dt. Bundestag 2010, 139 ff.)			

2.3 Regelsatzrelevante Ausgaben (relevant = wichtig)

Die Bezugsgruppe (→3.1) der EVS 2008 besteht aus 2.126 Einpersonenhaushalten (EVS 2003: 2.791 Haushalte). Sie hatte insgesamt folgende Verbrauchsausgaben.

Tab. 3 Verbrauchsausgaben der Bezugsgruppe			
	2005 (EVS 1998)	2006 (EVS 2003)	2011 (EVS 2008)
	809,57 €	794,46 €	843,09 €
Minus	<u>309,01 €</u>	<u>291,43 €</u>	<u>340,01 €</u> für Miete/Heizung
	500,56 €	503,03 €	503,08 €

(Der Paritätische 2004, 13, hochgerechnet mit der Steigerung des Rentenwerts in Höhe von 7,23% auf 2005; Der Paritätische 2006, 15, Ausschuss Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286, 20-1, Der Paritätische 2010, 34, 43)

Die Verbraucherpreise sind von 2005 bis 2010 um 8,2% gestiegen. Die Einkommen der Bezugsgruppe jedoch nur um 4,1% und Verbrauchsausgaben ohne Warmmiete nur um 0,5%. Einkommen und Ausgaben sinken also real.

Nur die „*regelsatzrelevanten*“ (kosmetikdeutsch: „*regelbedarfsrelevanten*“), nicht die gesamten Verbrauchsausgaben der Bezugsgruppe gehen in den Eckregelsatz ein. Als relevant gelten verstärkt nur Ausgaben, die „*existenzsichernd*“ sind, nur die Existenz sichern, nicht das soziokulturelle Existenzminimum. Miete und Heizung werden gesondert übernommen. Die Konsumausgaben von 503 € werden auf den Eckregelsatz von 364 € herunter gerechnet. Dieses großartige Werk verrichten unbekannte Vertreter aus Regierung, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden usw. in nichtöffentlichen Sitzungen. Sie stützen sich auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes, die nicht vollständig veröffentlicht werden.

Die folgenden Angaben der EVS 2008 sind **nicht** mit 0,55% auf 2011 hochgerechnet. Die Ziffern 01 bis 12 kennzeichnen die **Abteilungen**, in die sich die Verbrauchsausgaben gliedern.

01/02 Nahrungsmittel/Getränke/Tabak

Die Ausgaben für Nahrungsmittel und nicht alkoholische Getränke sind 2011 um 1 € niedriger als 2004 im Regelsatz des Jahres vor Hartz IV. Die Preise für Nahrungsmittel sind von 2004 bis 2010 um 13% gestiegen. Ein Alleinstehender müsste heute 150 € für Nahrungsmittel ausgeben, um sich das lei-

sten zu können, was man ihm 2004 zugestanden, hat aber nur 129,17 €. Die Bundesregierung hat Hartz IV-BezieherInnen in sieben Jahren rund 19% der Mittel für Nahrung entzogen.

1990 gingen noch zwei Drittel der Ausgaben für **Tabakwaren** in den Eckregelsatz ein, ab Hartz IV noch 50%, ab 2011 nichts mehr. Die Armutspädagogen der Bundesregierung haben 5,54 € aus dem Regelsatz gestrichen. Dabei raucht nur jeder Vierte der untersten Verbrauchergruppen. (Dt. Bundestag 2010, 139) Dafür fallen 41,88 € pro Monat an. Durch den Wegfall von 5,54 € lässt sich niemand vom Rauchen abhalten. Den Nichtraucher jedoch entzieht man einfach nur Geld zum Leben, damit sie gesund bleiben.

Ausgaben für **alkoholische Getränke** gingen früher zu 100% in den Regelsatz ein, seit 2011 nicht mehr. 40% der Personen der Bezugsgruppe trinken gar keinen Alkohol. 60% versaufen pro Tag 46 Cent (8,11 € mtl.). Alkohol hat als „*gesundheitsgefährdendes Genussgift*“ (ebenda, 53) ihre Gesundheit erheblich gefährdet. Die „*Pauschale fürs Saufen*“ (FTD 10.2.2010) muss gestrichen werden. Die Armutsforscher unterstellen, dass man mit 8,11 € 24 Flaschen 0,5er Bier für je 0,30 € kaufen kann. Diesen Flüssigkeitsbedarf von 12 l erkennen sie jetzt in Form von Mineralwasser für 2,99 € an.

Hartz IV und Armut machen so selbstbewusst, ausgeglichen und sorgenfrei, dass niemand Genussmittel als Mittel der Entspannung braucht. Armen Leuten Moral predigen – das zeichnet seit Jahrhunderten das verlogene Bürgertum aus, das sie in diese Lage gebracht hat.

„Verzehr außer Haus“ (→Abteilung 11)

Kritik: Mangelernährung mit Hartz IV

– 68 • fehlen (vgl. auch Ö4.4)

Erwachsene im Alter von 19 bis 64 Jahren brauchen im Schnitt 2.550 kcal pro Tag, um ihren Energiebedarf zu decken. Dieser besteht aus dem Grundumsatz, mit dem alle körperlichen Funktionen im Ruhezustand aufrecht erhalten werden, und dem Energiebedarf für körperliche Aktivitäten.

Der Grundumsatz, bezogen auf heutige Durchschnittsmenschen, beträgt 1.700 kcal. Der Energiebedarf für ausreichende körperliche Aktivitäten auf der Grundlage des tatsächlichen Durchschnittsgewichts wird mit 50% des Grundumsatzes bewertet oder 850 kcal (Näheres Roth 2009, 15-18). Minderjährige Kinder verschiedener Altersstufen haben einen jeweils verschiedenen Kalorienbedarf.

Das Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) in Dortmund hat ausgerechnet, wie viel Geld ein Mensch pro 1.000 kcal braucht, um sich gesund zu ernähren. Es kam auf der Basis von Mittelwerten für Preise bei Discountern und Supermärkten (ohne Bioläden) für Mai 2007 auf einen Wert von 2,16 € pro 1.000 kcal, der für alle Altersgruppen gilt (Kersting, Clausen 2007, 509 f.). Vom Mai 2007 bis Dezember 2010 sind die Preise für Nahrungsmittel um 9,6% gestiegen. Pro 1.000 kcal mussten also im Januar 2011 2,36 € aufgewandt werden.

Das FKE unterstellte, dass der Energiewert der Lebensmittel zu 100% verwertet wird. Das entspricht nicht der Realität. Nehmen wir wie in der Sozialhilfe der 80er Jahre für „Schwund und Verderb“ 8% an, braucht man ab Januar 2011 bei gesunder Ernährung für 1.000 kcal 2,58 € oder 6,58 € pro Tag. Im Eckregelsatz sind aber nur 4,31 € pro Tag enthalten. Davon kann man 1.671 kcal mit gesunder Ernährung bestreiten, gegenüber dem Bedarf von 2.550 kcal rund 900 kcal zu wenig. Tag für Tag fehlen also 2,27 €, im Monat 68 €. Man braucht 50% mehr. Mit Hartz IV ist nur Mangelernährung möglich. Silvia Peul hat für 2005 als Normalkosten einer gesunden Ernährung für Erwachsene ab dem Alter von 19 Jahren 195 € angegeben (S. Peul, Monatsschrift Kinderheilkunde 12/2004,

137), ebenfalls rund 50% mehr als die damals im Regelsatz enthaltenen 130 €.

Schon 1993 haben W. Becker u.a. festgestellt, dass man 50% des damaligen Ernährungsanteils im Regelsatz mehr bräuchte, um sich vollwertig ernähren zu können (W. Becker, M.L. Güse, N. Schmacke, Vollwerternährung und Sozialhilfe, GesundhWes 57, 201-206).

1993 betrug der Ernährungsanteil im Regelsatz 256 DM oder 131 €. Bis Januar 2011 sind die Preise für Nahrungsmittel um über 22% gestiegen, der Ernährungsanteil aber fiel auf 129,17 €. Eine deutliche Erhöhung des Regelsatzanteils für Ernährung ist notwendig. Mit der EVS geht's aber nicht.

Je 40% der 4,31 € pro Tag für Essen und Trinken entfallen auf Mittag- bzw. Abendessen (je 1,72 €). 20% oder 0,87 € entfallen auf Frühstück. Zwischenmahlzeiten wie Kaffee und Kuchen entfallen.

03 Bekleidung und Schuhe

2005 wurden nur 90% der Ausgaben anerkannt, um den Kauf von Pelzmänteln und Maßkleidung zu unterbinden. Ab 2006 sind 100% relevant. Pelzmäntel sind wieder drin. Dafür gibt es 2011 mehr als 10% weniger als 2005. Übrigens: Alleinstehende Bundesbürger geben im Schnitt rund 60 • im Monat für Kleidung aus. (Destatis Fachserie 15, Heft 4, Wiesbaden 2010, 31), mehr als doppelt so viel wie Alg II-BezieherInnen per Gesetz zusteht.

04 Wohnung, Strom

Die Ausgaben für Strom werden ab 2011 zu 100% anerkannt statt nur zu 85%. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte den Abschlag von 15% für Stromheizung für „nicht empirisch belegt“ erklärt (BVerfG 2010, Rz. 177). Jetzt werden nur die Stromausgaben der Haushalte zugrunde gelegt, die nicht mit Strom heizen. So wurden 2 € mehr für Strom als regelsatzrelevant anerkannt. Auch Eigentümerhaushalte werden jetzt im Gegensatz zu früher als Strom verbrauchende Haushalte anerkannt (Dt. Bundestag 2010, 55 f.). Na so was. Zum Ausgleich sanken die anerkannten Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen um über einen Euro.

Kritik: 1998 waren im Regelsatz 26,31 € für Strom enthalten (Helga Spindler, info also 2007, 61).

2011 sind es 28,12 €. Von 1998 bis 2010 sind die Strompreise nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie um 51,2% gestiegen, von 15,48 Cent/kWh auf 23,4 Cent/kWh (Energiedaten Tabelle 26 vom 8.12.2010). Im Regelsatz müssten 39,77 € enthalten sein, um das Niveau von 1998 zu halten. Es sind aber nur 28,12 €.

2011 gesteht Hartz IV Alleinstehenden 337,44 € für Strom zu. Abzüglich eines Durchschnitts von Grundgebühren von 75 € ist bei einem kWh-Preis von 23,4 Cent nur ein Verbrauch von 1.122 kWh möglich. Das liegt ein Drittel unter dem Durchschnitt. 1970 wurden noch 160 kWh mtl. oder 1.920 kWh jährlich anerkannt. 1990 waren es 148 kWh mtl. bzw. 1.776 kWh jährlich. Die Grundgebühren kamen dazu. Bei der Umstellung auf die EVS gab es in Bezug auf Stromkosten noch einen Restbestand an Bedarfsdeckung. Hartz IV schaffte das ab.

Die Ausstattung mit Strom verbrauchenden Geräten ist seit 1990 erheblich gestiegen, die im Regelsatz enthaltene Strommenge jedoch um mehr als ein Drittel gefallen. Das führt in vielen Fällen zu einer erheblichen indirekten Regelsatzsenkung. Das BVerfG verliert darüber kein Wort.

Ausgaben für die **Instandhaltung der Wohnung** sind seit 2005 im Regelsatz enthalten, inzwischen auch noch die **Schönheitsreparaturen**, obwohl es sich hier unserer Meinung nach um Unterkunftskosten handelt (→Renovierung).

05 Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Die Ausgaben für Möbel werden zu 100 % anerkannt, nicht mehr nur zu 80%. 56 Cent für Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten werden nicht anerkannt, da „*die Unterhaltung eines Gartens nicht als existenzsichernd zu bewerten ist*“ (Dt. Bundestag 2010, 57). Wird die Existenz eines Menschen eigentlich durch den Besitz einer Waschmaschine gesichert? Da wäre noch was zu kürzen.

06 Gesundheitspflege

Ausgaben für Gesundheitspflege werden zu 59% statt wie vorher zu 71% anerkannt. 6,58 € für medizinische Versorgung durch Ärzte und Krankenhäuser fallen flach. Lei-

stungen, die die Kassen seit der „*Gesundheitsreform*“ 2004 nicht oder nicht mehr anerkennen, gelten nicht mehr als regelsatzrelevant. Kürzungen sollen eben auch auf arme Leute durchschlagen. Überdurchschnittlich viele Hartz IV-BezieherInnen sind gesundheitlich angeschlagen. Das führt zu einer realen Senkung ihres Regelsatzes. Brillen und Brillengläser, Hörgeräte usw. müssen arme Leute nach wie vor selber zahlen, →Verhütungsmittel auch.

Andererseits wurden Praxisgebühren (2,64 € mtl.) und höhere Zahlungen für nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z.B. Schmerzmittel) sowie für andere medizinische Erzeugnisse (zusammen 6,51 €) in den Regelsatz aufgenommen.

07 Verkehr

Die Ausgaben der Bezugsgruppe für öffentliche Verkehrsmittel sanken von 18,11 € in 2005 (EVS 1998) auf 14,58 € in 2010 (EVS 2003). Darin waren 11,48 € für öffentlichen Nahverkehr enthalten und 3,10 € für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Beides wurde zu 100% anerkannt. Andererseits stiegen die Ausgaben für Pkw von 18,49 € auf etwa 34 €. Pkw sind jedoch nicht „*existenzsichernd*“ und damit kein Grundbedarf (Dt. Bundestag 2010, 59). Erwerbslose dürfen seit Hartz IV zwar ein angemessenes Kfz behalten, zwecks Eingliederung in Arbeit. Alle Pkw-Kosten müssen sie aber eigenverantwortlich selber tragen. Sie können Pkw nur nutzen, wenn sie z.B. bei Ernährung sparen. Die Bezugsgruppe der EVS 2008 deckt ihren Mobilitätsbedarf von den Kosten her überwiegend mit Pkw. Der Pkw ersetzt bis zu einem gewissen Grad die „*fremden Verkehrsdienstleistungen*“. Deshalb legt die Bundesregierung jetzt als regelsatzrelevant nur die Verbrauchsausgaben der Personen zugrunde, die **keine** Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel haben. Dadurch steigen die anerkannten Ausgaben für öffentlichen Nahverkehr auf 18,41 € oder 0,62 € pro Tag. Hätte man die Haushalte ohne PKW zugrunde gelegt, wären es 19,70 € gewesen. Die Entscheidung fiel leicht. Fast jeder Dritte der Bezugsgruppe hat allerdings überhaupt keine Ausgaben für Mobilität. Würde man auch sie herausrechnen, käme man auf 40 € mtl.

für öffentlichen Nahverkehr. 18,41 € liegen **unter** dem Niveau von 2005, weil die Preise für öffentliche Verkehrsmittel laut Statistischem Bundesamt von 2005 bis 2010 um 20% gestiegen sind. Mit 18,41 € ist es unmöglich, irgendwo ein „*Sozialticket*“ zu kaufen (→Sozialpass).

08 Nachrichtenübermittlung

Ausgaben für Telefon und Fax werden seit 2006 zu 100% anerkannt, vorher zu 60%. Ausgaben für Mobilfunk werden nicht berücksichtigt, obwohl schon mehr als die Hälfte des Telefonverkehrs über Mobilfunk läuft. Im Regelsatz 2011 sind zwar nur die Telefonkosten der Haushalte berücksichtigt, die nicht über Mobilfunk telefonieren. Die Nichtanerkennung der Mobilfunkausgaben senkt dennoch den Eckregelsatz um etwa 7 €.

09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Die Ausgaben unterer Verbrauchergruppen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur sind seit 2005 um fast 20% auf 75,42 € gesunken. Die regelsatzrelevanten Ausgaben konnten deshalb ab der EVS 2003 zu 100% anerkannt werden, ohne dass sich der Geldbetrag vermindert (39,96 € heute; 2005: 39,48 €).

Die Gartenpflege (1,50 €) wurde aus dem Regelsatz gestrichen. Pflanzen auf dem Balkon oder in Gärten? Da wird's zu bunt. Ab 2011 werden auch Zimmerpflanzen und Schnittblumen (3,24 €) als nicht „*existenzsichernd*“ (Dt. Bundestag 2010, 62) gestrichen. Die vormals nicht relevanten Bild-, Daten- und Tonträger (2,59 €) gelten jedoch jetzt als „*existenzsichernd*“. Computer ohne Datenträger? Das ließ sich nicht aufrechterhalten. Fotoapparate sind nach wie vor nicht relevant. Ausgaben für Haustiere (5,07 €) sind nicht notwendig. Einsamkeit muss man anders ertragen. Pauschalreisen (10,14 €) sind nicht lebensnotwendig, Ortsabwesenheit nicht erwünscht. Glücksspiele (Lotto) (3,60 €) sind nicht relevant, da Hartz IV von Hause aus glücklich macht. Ausgaben für Datenverarbeitungsgeräte und Software in Höhe von 3,44 € sind jetzt zu 100% „*existenzsichernd*“ statt wie 2005 nur zu 40%.

10 Bildungswesen

Immerhin werden jetzt 1,39 € für Kursgebühren als relevant anerkannt; Studien-

und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten (6,44 €) natürlich nicht. In der Abteilung 09 wurden ferner 1,61 € für außerschulischen Unterricht und Hobbykurse aufgenommen.

11 Verzehr außer Haus

wird grundsätzlich nicht gefördert, da „*auswärtige Verpflegung ... nicht zum physischen Existenzminimum zählt*“ (Dt. Bundestag 2010, 63). Dass Hartz IV-BezieherInnen in Cafés herumsitzen, an Imbissbuden stehen oder sich in Kneipen herumtreiben, geht zu weit. Sie sollen gefälligst zu Hause bleiben. Dort dürfen sie den „*Wareneinsatz*“ der Produkte konsumieren, die die Bezugsgruppe in Kneipen, Cafés usw. zu sich nimmt. U.a. diesen Zustand nimmt Vizekanzler Westerwelle als „*spätromische Dekadenz*“ wahr.

Das Statistische Bundesamt geht im Gastgewerbe von einem „*Wareneinsatz*“ von 28,5% aus. So kommt man auf 7,16 € oder 0,24 € pro Tag. Die vom BVerfG geforderte Transparenz trägt Früchte. Als noch Intransparenz herrschte, wurde von einem Drittel ausgegangen, wären also 8,37 € anerkannt worden.

12 Andere Waren und Dienstleistungen

Ausgaben für **Uhren**, früher „*erkennbar nicht regelsatzrelevant*“, sind es auf einmal doch. Macht 0,59 € mtl. **Schmuck** (1,49 € mtl.) dagegen brauchen arme Menschen nicht. Sie sind schön genug.

Ausgaben für **Finanzdienstleistungen** werden jetzt zu 100 statt zu 25% anerkannt. Von den 1,98 € kann man aber meistens nicht einmal die Kontoführungsgebühren zahlen. Die Arbeitsagenturen setzen den Besitz eines Kontos voraus. Kontogebühren für Einkommensbezieher unter 1.000 € betragen bei der Postbank 5,90 €. In Berlin kann jeder zehnte Alg II-Bezieher kein Konto eröffnen. Barüberweisungen für Miete, Strom, Telefon, GEZ usw. schlagen mit über 5 € zu Buche (Postbank 5 • auf ein Postbankkonto; 8 € auf andere Bankkonten). Wer kein Konto hat, hat einen gekürzten Regelsatz, wer eins hat, in der Regel auch. Haftpflicht- und Hausratversicherung in Höhe von 6,10 € mtl. gehören nicht mehr wie vor 2005 zum anzuerkennenden Bedarf. Beiträge dafür senken heute den Eckregelsatz.

2.4 EVS – ungeeignet für die Festsetzung des sozialen Existenzminimums

a) Durchschnittsausgaben statt Grundbedarf

Die Regelsätze orientieren sich daran, was sich arme Leute bei real sinkenden Ausgaben noch leisten können. Was sich arme Leute nicht mehr leisten können, zählt nicht mehr zum Existenzminimum.

Statt eines Grundbedarfs zählen die Durchschnittsausgaben. Für öffentlichen Nahverkehr z.B. stehen 18,41 € zur Verfügung. Das entspricht den Durchschnittsausgaben von 1.398 Einpersonenhaushalten. Die 780 Personen jedoch, die tatsächlich Ausgaben für den ÖPNV hatten, gaben 34,40 € mtl. dafür aus. Da diese Ausgaben aber auf alle 1.398 Haushalte bezogen werden, hat jeder Haushalt im Schnitt nur noch 18,41 €. Wären die rund 700 Haushalte, die Ausgaben für Kraftstoffe hatten, nicht in einer Sonderauswertung ausgeklammert worden, wäre der Durchschnittsverbrauch auf nur noch 14,81 € gesunken.

Wer ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzt, **kann** auch mit 18,41 € seine etwa doppelt so hohen realen Ausgaben nicht decken. Der reale Regelsatz ist faktisch um 16 € zu niedrig, der Differenz zwischen 34,40 € und 18,41 €. Würden Grundbedürfnisse zählen, müsste ein Durchschnittsbetrag für eine Monatskarte im Eckregelsatz enthalten sein. Die Feststellung von Grundbedarf und die EVS-Methode „Ausgaben gleich Bedarf“ sind unvereinbar.

- 14% der Haushalte kauften 2008 weder Kleidung noch Schuhe. Das reduziert die Durchschnittsausgaben um rund 5 €.
- 8% der Haushalte hatten keine Ausgaben für Strom. Wie das? Die Durchschnittsausgaben sinken um 4-5 €.
- 21% hatten keinerlei Ausgaben für Möbel, Hausrat und Gebrauchsgüter der Haushaltsführung. Macht 8 € weniger.
- 15,7% nahmen keine Freizeit- und Kulturdienstleistungen in Anspruch. Macht 4,50 € weniger.
- 25,5% saßen nie im Cafe oder einer Kneipe. Das macht beim Wareneinsatz, der in den Regelsatz eingeht, 2,42 € weniger.

- Unglaubliche 9,4% gaben für Körperpflege Mittel und -geräte keinen Cent aus. Macht einen € weniger usw.

Verzicht aus Armut, z.T. auch aus Gründen des Alters, ist die Grundlage der Festsetzung des Alg II-Regelbedarfs“. Mit diesem Verfahren können Grundbedarfe nicht gedeckt werden. Der Hartz IV-Satz liegt weit unter dem soziokulturellen Existenzminimum.

Die Ausgaben für Telefon und Internet, für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Fahrräder und Strom wurden zum ersten Mal durch **Sonderauswertungen** ermittelt, in denen nur die Haushalte berücksichtigt wurden, die keine Ausgaben für Mobilfunk, für Benzin/Öl bzw. Stromheizung hatten. Da sich dadurch die Bezugsgruppe verkleinerte, erhöhten sich die Durchschnittsausgaben. Ohne die Sonderauswertungen wäre der Eckregelsatz ein paar € niedriger ausgefallen. Warum werden nicht bei allen Verbrauchsabteilungen die Haushalte herausgenommen werden, die Ausgaben für nicht regelsatzrelevante Dinge haben wie Alkohol, Tabak, bestimmte medizinische Leistungen, Pauschalreisen, Haustiere, Glücksspiele, Studiengebühren usw.

b) Durchschnittsausgaben, gedeckt durch „Vermögen“ und Kredite

Die Bundesregierung hält die Einkommen der für den Regelsatz maßgeblichen Bezugsgruppe geheim. Ein nicht unwesentlicher Teil der regelsatzrelevanten Ausgaben dürfte nur möglich sein, weil Ersparnisse aufgelöst oder Kredite aufgenommen wurden. „Die Einbeziehung von Personen, die ihre Ausgaben nicht nur aus eigenem Einkommen, sondern auch durch Auflösung von Vermögen und Zuwendungen Dritter tätigen („versteckte Armut“) in das unterste Quintil würde in der Tat die Datenbasis verfälschen.“ (BVerfG 2010, Rz. 169)

Haushalte Alleinlebender in der EVS 2008 mit einem Nettoeinkommen zwischen 500 und 900 € mtl. hatten im Schnitt ein Haushaltsnettoeinkommen von 705 €. Ihre Konsumausgaben in den Abteilungen 01 bis 12 jedoch betragen 799 €, ein Betrag ähnlich dem der Einpersonenhaushalte der untersten 15% der Einpersonenhaushalte in der Sonderauswertung der EVS 2008. Die Dif-

ferenz ist 94 € oder fast 12%. Sie wird gedeckt u.a. durch Einnahmen aus der Auflösung von Geldvermögen und Aufnahme von Krediten (Statistisches Bundesamt 2010, 128-9). Wären die Reserven aufgelöst, würden alle Verbrauchsausgaben um über zehn Prozent fallen. Die Datenbasis ist also erheblich verfälscht. Was folgt daraus? Müssten nicht alle Haushalte, deren Einkommen nicht ausreicht, die Ausgaben zu finanzieren, aus der Bezugsgruppe herausgerechnet werden? Verfälschung hin oder her – eine Verfassungswidrigkeit wollten die Richter deswegen nicht feststellen.

2.5 Alg II-BezieherInnen leben schlechter als die untersten 20%

Grundprinzip der Regelsatzfestsetzung soll sein, dass Alg II-/SozialhilfebezieherInnen ähnlich leben wie Nicht-Sozialhilfebezieher der untersten Verbrauchergruppen. Warum werden dann 27,6% oder etwa 140 € der Konsumausgaben dieser Bezugsgruppe nicht als regelsatzrelevant eingestuft? Alg II-/SozialhilfebezieherInnen leben nicht „ähnlich“ wie die untersten Verbrauchergruppen, sondern erheblich schlechter. 2008 betrug die Armutsschwelle von Einpersonen-Haushalten 925 € (DIW Wochenbericht 7/2010, 4). Die EVS-Bezugsgruppe liegt mit ihren 843 € weit darunter.

Wenn man die Freiheit armer Leute akzeptieren könnte, ihr Geld nach ihrem Geschmack auszugeben, könnten 488 € der 503,08 € für Konsumausgaben als regelsatzrelevant eingestuft werden. Rund 15 € wären als „*zwingende Abschläge*“ herauszurechnen, da sie über Gebührenbefreiung bzw. andere Leistungen gedeckt werden könnten (DIE LINKE 2010, 14). Darunter fallen 10,66 € für Rundfunk- und Fernsehgebühren, Ausgaben für Haushaltshilfe, orthopädische Schuhe, Materialkosten Zahnarzt, Reparatur und Miete therapeutischer Geräte sowie Nachhilfe. Auch Irene Becker kommt in einer Expertise für die Diakonie Mitteldeutschland bei einer vorläufigen Auswertung der EVS 2008 auf 480 Euro für den Regelsatz eines Alleinstehenden (<http://www.harald-thome.de/media/files/projektbericht—PK.pdf>).

3.1 Bezugsgruppe (lateinisch: Referenzgruppe): unterste 15% oder 20%?

Rechtliche Grundlage für die Bestimmung der Bezugsgruppe war bis Ende 2010 die Regelsatzverordnung (RSV). „*Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.*“ (§ 2 Abs. 3 RSV vom 2.3.2009)

Mit Haushalten sind **Einpersonenhaushalte** gemeint, da der Eckregelsatz der Regelsatz von Alleinstehenden ist (BVerfG 2010, Rz. 168). Das Sozialhilfeniveau auf der Basis von Sozialhilfe-Haushalten festzusetzen, wäre ein „*Zirkelschluss*“.

Frage ist nur, ob Sozialhilfebezieher **vor oder nach** der Bildung der Bezugsgruppe der untersten 20% herausgenommen werden müssen? „*Aus der gesetzlichen Formulierung ergibt sich ... (das) nicht eindeutig, ...*“ (Becker 2006, 3). Bei Einführung von Hartz IV galt: „*Die untersten 20% der ... Haushalte werden aus der EVS separiert, in einem zweiten Schritt werden aus dieser Gruppe die Sozialhilfebezieher herausgenommen – die verbleibenden Personen bilden dann die zu betrachtende Referenzgruppe.*“ (Der Paritätische 2004, 11) Das BVerfG stellt mit Bezug darauf fest: „*Die Auswahl der Referenzgruppe ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.*“ (BVerfG 2010, Rz. 168) Es spricht davon, dass die untersten 20% „*mit Ausnahme der Einpersonenhaushalte im Sozialhilfebezug heranzuziehen*“ seien (BVerfG 2010, Rz. 55). Die LeistungsbezieherInnen sind laut BVerfG eindeutig **nach** Bestimmung der untersten 20% herauszunehmen.

In der Auswertung der EVS 2003 wurden aus den untersten 20,4% der Einpersonenhaushalte 0,5% SozialhilfebezieherInnen herausgenommen. In der Auswertung der EVS 2008 wurden aus 22,3% der Einpersonenhaushalte 8,6% Alg II-/Sozialhilfe-BezieherInnen herausgenommen. Es verblieben 13,7% der Bezugsgruppe von 22,3%. Sie wurden auf die untersten 15% hochgerechnet. Deshalb ist im neuen RBEG mit den untersten 15% der Einpersonenhaushalte der Prozentsatz

nach, nicht mehr der vor Herausnahme von Alg II-/Sozialhilfe-/GSI-BezieherInnen festgeschrieben worden (§ 4 Nr. 1 RBEG).

Die vom BVerfG gebilligte Vorgehensweise der Bundesregierung bei der Festsetzung der Bezugsgruppe wurde also nicht „*völlig willkürlich*“ (Der Paritätische) geändert. Nur der Umfang der herausgerechneten Alg II- und Sozialhilfehaushalte ist erheblich höher, u.a. wegen der Verwandlung von Arbeitslosenhilfebezieher in Hartz IV-BezieherInnen. Der Vorgabe des BVerfG, dass die verbleibenden Haushalte „*zuverlässig über der Sozialhilfeschwelle*“ liegen müssen, ist bei Alg II-/Sozialhilfe-BezieherInnen **mit** Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Elterngeld, Ausgleichszahlungen oder Eigenheimzulagen erfüllt. Sie wurden **nicht** aus der Bezugsgruppe der Haushalte der EVS 2008 herausgenommen (§ 3 Abs. 2 RBEG). Sie liegen wegen ihrer nicht angerechneten Einkommen **oberhalb** der Sozialhilfeschwelle.

Die untersten 15% der Einpersonenhaushalte der EVS 2008 haben ein Durchschnittseinkommen von 843,09 €, die untersten 20% eins von 875,47 €. Ihre Konsumausgaben sind höher, folglich auch die regelsatzrelevanten Ausgaben.

Wären entgegen dem BVerfG die Ausgaben der untersten 20% herangezogen worden, müsste der Eckregelsatz 382 € statt 364 € betragen (Der Paritätische 2010, 11).

3.2 Bezugsgruppe mit oder ohne „Dunkelziffer“

Das BVerfG hat im Februar 2010 in Bezug auf das Regelsatzniveau von 2005 erklärt, der Verzicht auf die Schätzung der Dunkelziffer sei damals vertretbar gewesen. Aber: „*Der Gesetzgeber bleibt freilich verpflichtet, bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden.*“ (BVerfG 2010, Rz. 169) Die EVS 2008 ist eine „*künftige*“ Einkommens- und Verbrauchsprobe. Die Bundesregierung hat diese Verpflichtung missachtet.

In der Bezugsgruppe befinden sich Personen, die einen Anspruch auf Hartz IV/Sozialhilfe/GSI haben, ohne ihn geltend zu machen. Die sogenannte „*Dunkelziffer*“ ist erheblich. 2007 nahmen laut einer Untersuchung von Irene Becker 5,9 Millionen Personen ihre Ansprüche nicht wahr, nahezu jeder Zweite. Alle Haushalte mit einem Einkommen unterhalb ihres Hartz IV-Niveaus hätten herausgerechnet werden müssen. Das nicht zu tun, senkt die regelsatzrelevanten Ausgaben der Bezugsgruppe. Mit der Festlegung einer Mindesteinkommensgrenze oberhalb des Hartz IV-Niveaus kann man nicht realisierte Ansprüche feststellen. Daran hatte die Bundesregierung kein Interesse.

Auch Studierende, die unter dem Hartz IV-Niveau leben, müssten laut BVerfG aus der Bezugsgruppe ausscheiden. In der Auswertung der EVS 2003 waren satte 15% der Bezugsgruppe Studierende. Trotz allem von der Leyen: „*Die Berechnungen sind unbestechlich.*“ (FAZ 28.10.2010).

3.3 Bezugsgruppe: überwiegend RentnerInnen

Nach wie vor hält die Bundesregierung detaillierte Angaben über Einkommen, soziale Zusammensetzung, Altersklassen usw. der Bezugsgruppe geheim. Sie ließ sich jedoch entlocken, dass 37,7% RentnerInnen seien, 18,3% Nicht-Erwerbstätige, 20,2% Erwerbslose, 19,6% Beschäftigte und 4,1% Selbstständige (DIE LINKE 2010, 4).

Drei Viertel der Einkommen von Einpersonenhaushalten Nicht-Erwerbstätiger mit einem Einkommen unter 900 € sind laut EVS 2008 Renten (Statistisches Bundesamt 2010, 112). Da Rentner ebenfalls erwerbstätig sein können, könnte die Mehrheit der Bezugsgruppe aus RentnerInnen bestehen. Der Eckregelsatz ist salopp gesagt ein Senioren-Regelsatz. Das ist er schon seit die EVS 1990 Grundlage der Regelsatzbemessung wurde. Die EVS 1983 wies damals den Anteil über 65jähriger an der Bezugsgruppe mit über 60% aus (Statistisches Bundesamt, Fachserie 15, EVS 1983, Heft 5, Tab. 1.4.01.03). Die Fachhochschulprofessoren Hanesch, Stahlmann und Weth schlossen deshalb damals auf „*die grundsätzliche Ungeeignetheit des vorgeschlagenen Statistikmodells für die Regelsatz-*

bemessung“ (info also 1/88, 5). Das gilt auch heute noch.

Die Ausgaben von RentnerInnen sind in wichtigen Ausgabenbereichen bei gleichem Einkommen niedriger als die von erwerbsfähigen Personen. Das drückt den Eckregelsatz nach unten. Daten über das unterschiedliche Ausgabeverhalten werden geheim gehalten.

4.1 Kinderregelsätze (→Sozialgeld)

Das BVerfG beklagte, dass nicht schon bei Einführung von Hartz IV eine Sonderauswertung der EVS 1998 über die Verbrauchsausgaben von minderjährigen Kindern vorgenommen wurde (BVerfG 2010, Rz. 198). Ein entsprechender Verteilungsschlüssel (→4.3, Münnich 2002) habe vorgelegen. Dieses Versäumnis habe seit 2005 zu überhöhten Kinderregelsätzen geführt.

2008 nahm die Bundesregierung die geforderte Sonderauswertung der EVS 2003 vor. Sie ergab einen Regelsatz von 191,23 € für Kinder unter 6 Jahren statt 207 €, 240 € für Kinder zwischen 6 und 13 statt 207 € und 257,66 € statt 276 € für Kinder von 14 bis 17 Jahren (BVerfG 2010, Rz. 74). Die Regelsätze waren aber ab 1.7.2006 für zwei Altersgruppen erheblich höher.

Die Sonderauswertung zeigte, dass Kinder von 6-13 Jahren erheblich mehr brauchen als Vorschulkinder. Eine Binsenweisheit, die SPD/Grüne und CDU/CSU/FDP jahrelang massiv abgestritten hatten. Hatten sie doch ab 2005 Schulkindern gemeinschaftlich sowohl den Wachstums- und Entwicklungsbedarf als auch jeglichen Schulbedarf aberkannt. Zu diesem Zweck senkten sie den Regelsatz von Schulkindern unter 14 auf das Niveau des Regelsatzes für Säuglinge ab (60%), den von Jugendlichen von 14 bis 17 auf das Niveau von erwachsenen Haushaltsangehörigen (80% statt bisheriger 90% des Eckregelsatzes).

Das stieß auf erheblichen Widerstand (z.B. www.kinderarmut-durch-hartz4.de). Ohne den vielfältigen Druck zur Erhöhung der Kinderregelsätze und zur Wiederanerkennung des Schulbedarfs, wäre es weder zur Sonderauswertung noch ab 1.7.2009 zur Rücknahme der Kürzung des Regelsatzes für Kinder von 6 bis 13 gekommen. Ab da erhielten sie 251 statt 215 € (bzw. 70% statt 60% des Eckregelsatzes). Hätten Hartz IV-

BezieherInnen nicht geklagt, wäre es auch nicht zu einem Urteil des BVerfG gekommen. Das höchste Gericht sah zwar ein, dass „*sich der Bedarf eines schulpflichtigen Kindes in der Pubertät offensichtlich von dem Bedarf eines Säuglings oder eines Kleinkindes unterscheidet*“ (BVerfG 2010, Rz.196). Es verteidigte aber zäh das Gegenteil. Es „*ist nicht ersichtlich, dass der Betrag von 207 € nicht ausreicht, um das physische Existenzminimum, insbesondere den Ernährungsbedarf, von Kindern im Alter von 7 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu decken. In Anbetracht des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen müssen, kann deshalb nicht festgestellt werden, dass der Gesamtbetrag von 207 € das zur Sicherung des Existenzminimums Notwendige offensichtlich unterschreitet.*“ (ebenda, Rz. 157)

13jährige vom Geldbedarf mit Säuglingen gleichzusetzen, ist nicht „*offensichtlich unzureichend*“? Beiden standen 78 € für Essen und Trinken zu, obwohl 7 bis 13jährige für gesunde Ernährung und Bewegung mit 2.045 kcal doppelt so viele Kilokalorien brauchen wie Vorschulkinder (Roth 2008, 16). Das BVerfG legte das physische Existenzminimum als Maßstab an. So war wirklich „*nicht ersichtlich*“, dass Schulkinder mit diesem Betrag nicht mehr physisch existieren können. Folge dieses Urteils: der kinderfeindliche Regelsatz von 211 € musste nicht rückwirkend aufgehoben werden. Die unabhängigen Richter des BVerfG setzten sich, ausgewählt nach „*parteiikonformer Weltanschauung*“ (FTD 4.1.2010) aus von SPD und CDU bestellten Juristen zusammen, denen es an Verständnis für die Regierungsfinanzen nicht mangelt.

Die Kritik des BVerfG zeigte Wirkung. Die Kinderregelsätze wurden abgesenkt. 213 € statt 215 €, 242 € statt 251 € und 275 € statt 287 € sollten sie ab 2011 betragen (§ 8 Abs. 1 RBEG). Die so kinderfreundliche Regierung hatte aber ein Einsehen. Die Kürzung wird schrittweise umgesetzt. Solange sich durch die Fortschreibung ab 1.1.2012 kein höherer Regelsatz ergibt, bleiben die alten Regelsätze bestehen (§ 77 Abs. 4 SGB II). Kinder sind nach Frau von der Leyen eben die „*Gewinner*“ der Hartz IV-Reform.

Tab. 4 Regelsätze/Leistungsniveau in •						
	2011	2010	2008	2005	2004	
Kinder	RS* Deutschland			West/Ost	RS + EB** Westdeut- schland	Gesamt
unter 6 Jahren	215 (213)	215				
unter 7 Jahren			211	207 /199	149 + 30	179
u.7 J., alleinerz.			211	207/199	163 + 33	193
6-13 Jahre	251 (242)	251				
7-13 Jahre			211	207/199	193 + 39	232
14-17 Jahre	287 (275)	287	281	276/265	266 + 53	319

(*RS = Regelsatz, **EB = Einmalige Beihilfen; die Bundesregierung veranschlagte im Vierten Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2003 für Kinder 20% vom Regelsatz für einmalige Beihilfen (BT-DR. 14/7765).

4.2 „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“

Eine Weisheit von überwältigender Schlichtheit. Das BVerfG kritisierte damit den Abschlag von 40% beim Regelsatz für Kinder unter 14, der „auf einer freihändigen Setzung ohne irgendeine empirische und methodische Fundierung“ beruhe (BVerfG 2010, Rz. 191).

In der Tat hatte die Kürzung des Bedarfs von Schulkindern auf den von Säuglingen, die 4½ Jahre galt, keinerlei „empirische Fundierung“. Ebenso wenig die Aberkennung des Schulbedarfs.

Die seit 1990 geltenden früheren Prozentsätze der Kinderregelsätze waren jedoch keineswegs ohne empirische Fundierung. Sie beruhten aber noch nicht auf den untersten 20% der Haushalte der EVS. Grundlage war eine Sozialhilfeschwelle (Regelsätze, 15% für einmalige Beihilfen, Mehrbedarf und Warmmiete). Diese konnte bis zu 25% überschritten werden. Auf dieser Basis wurden mit Daten der EVS 1983 zwei Bezugsgruppen gebildet, die eines Paarhaushalten ohne und die eines mit einem Kind unter 18 Jahren. Die Differenz der Ausgaben wurde den Kindern zugerechnet. Mit Ausnahme des Verzehrs außer Haus wurden sie zu 100% anerkannt. Kinder mit relativ gleichen Ausgaben wurden in Altersgruppen zusammen-

gefasst. Daraus entstanden die Prozentsätze im Verhältnis zum Eckregelsatz, die bis 2004 beibehalten wurden. Das Gerede, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen seien, bereitete die direkte Durchsetzung der untersten 20% der Verbrauchergruppen für die Bemessung des „Kindesbedarfs“ vor. Damit war der Weg frei für die Kürzung von Kinderregelsätzen, die zwangsläufig aus dieser Methode hervorgeht (Roth, Sechster Anlauf, 2008).

1990, bei Einführung der EVS, hatte die Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins, die die Regelsätze für Kinder entwickelte, den Bezug auf die unteren 20% der Verbrauchergruppen der EVS abgelehnt (Roth, Sechster Anlauf, 9). Das Einkommen von Familien nähme mit wachsender Größe relativ zum Bedarf ab. Deswegen müssten die Kinderregelsätze sinken. Genau deswegen aber haben CDU/SPD mit dem Rückenwind des BVerfG dieses Verfahren jetzt durchgesetzt.

Tab. 5		Kindes“bedarf“ EVS 2008 in •					
		(für 2011 noch mit 0,55% hochzurechnen; kursiv : die Regelsatzanteile auf der Basis der früheren Prozentsätze)					
Abteilung	unter 6	Kinder			14-17	80 %	90%
		60%	6-13	70%			
1 Nahrungsmittel/ alkoholfreie Getränke	78,67	77	96,55	90	124,02	103	116
3 Bekleidung/Schuhe	31,18	18	33,32	21	37,21	24	27
4 Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	7,04	18	11,07	21	15,34	24	27
5 Innenausstattung/ Haushaltsgeräte usw.	13,64	16	11,77	19	14,72	22	25
6 Gesundheitspflege	6,09	9	4,95	11	6,56	12	14
7 Verkehr	11,79	14	14,00	16	12,62	18	20
8 Nachrichtenüberm.	15,75	19	15,35	22	15,79	26	29
9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	35,93	24	41,33	28	31,41	32	36
10 Bildung	0,98	0,83	1,16	1	0,29	1	1
11 Beherb./Gaststätten- dienstleistungen	1,44	4	3,51	5	4,78	6	6
12 Anderes (Körperpflege, Friseur u.a.)	9,18	16	7,31	19	10,88	21	24
		211,69 €	40,42 €		2 73,62 €		

Auch nach der Neuberechnung des „*Kindesbedarfs*“ wird Kindern faktisch ein Prozentsatz des Alleinstehenden-Regelsatzes zugestanden, nur eben ein geringerer (58% statt 60%; 66% statt 70% und 76% statt 80%). Kinder bleiben (formal) „*kleine Erwachsene*“, nur eben „*kleinere*“ als vorher.

In den neuen Regelsätzen ist mehr für Ernährung, Kleidung und Schuhe sowie Freizeit und Unterhaltung vorgesehen (zusammen je nach Altersstufe 27 €, 32 € und 34 € mehr), dafür in allen anderen Positionen weniger (zusammen 31,45 und 47 € weniger). Die Unterschiede sind nicht bedeutend.

Ausgaben für **Schulbesuch** sind nach wie vor nicht im Regelsatz enthalten, obwohl sie von der Einschulung bis zum Schulabschluss regelmäßig anfallen und nicht nur einmalig sind. Das BVerfG kritisiert, die einmalige Schul“bedarf“sbeihilfe von 100 € sei nicht empirisch ermittelt, sondern nur als „*sozialpolitisch angemessen*“ begründet worden (BVerfG, Rz. 80). Die Bundesregierung kümmert sich

nicht. Das Gericht erklärt: „*Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem [der Kinder] existentiellen Bedarf.*“ (BVerfG 2010, Rz. 192) Es erklärt aber nicht, dass dieser Bedarf über den Regelsatz abzudecken sei, sondern verwies auf das Sozialgeld. Der Regelsatz stellt nur einen Teil des Alg II/Sozialgeldes dar (§ 19 Abs. 1 SGB II neu). Alg II und Sozialgeld sind jetzt um die „*Leistungen für Bildung und Teilhabe*“ ergänzt worden (§ 19 Abs. 2 SGB II neu; Näheres → SchülerInnen). Wir meinen dagegen, dass der normale Schulbedarf in den Regelsatz gehört und dieser laut BVerfG empirisch ermittelt werden muss.

Ausgaben für Klassenausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Nachhilfe, Lernmittelbedarf, wenn die Lernmittelfreiheit nicht umgesetzt wird, atypische Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Schulmittagessen, Vereinsbeiträge, Musikunterricht usw. werden ab 1.1.2011 gesondert erbracht – vor allem in Form von Gutscheinen und Direktzahlungen an den Erbringer der Leistungen. Bundesre-

gierung und Ministerin von der Leyen wehrten sich mit Händen und Füßen dagegen, den Bedarf konkret zu beziffern und in Form höherer Regelleistungen an die Kinder bzw. deren Eltern auszuzahlen, damit diese die Mittel eigenverantwortlich einsetzen können.

Die Regelsatzbeträge für Kinder der drei Altersstufen wurden aus den privaten Konsumausgaben von Dreipersonenhaushalten (Paare mit einem Kind) der untersten 20% der Verbrauchergruppen herausgerechnet. Die 20%-Bezugsgruppe verminderte sich um 2% bis 2,6% der SGB II- und SGB XII-Haushalte.

Tab. 6 Ausgaben der untersten 20% der Dreipersonenhaushalte mit einem Kind EVS 2008 in €

	unter 6	6-13	14-17
Private Konsumausgaben	1.733	1.843	1.869
davon Warmmiete	506	552	596
Konsumausgaben Kinder	343	410	489
Konsumausgaben Eltern	1.390	1.423	1.380

(Anlage zu Artikel 1 des RBEG – Entwurf vom 26.10.2010)

Mit der Geburt von Kindern erhöht sich das Einkommen nicht im selben Maße wie die Ausgaben. „Damit bleibt die Möglichkeit, dass Erwachsene nach der Geburt von Kindern ihr Konsumniveau beibehalten können, eher die Ausnahme.“ (Münnich 2006, 646)

Je älter die Kinder werden, desto mehr steigen ihre Kosten. Vor allem die Ausgaben für 14 bis 17jährige werden mit Konsumverzicht der Eltern bezahlt (→Tab. 6). „Dass Mütter und Väter bei den Ausgaben für den privaten Konsum zuerst an ihrer eigenen Lebenshaltung Abstriche machen und Wohlstandsverluste hinnehmen, ehe sie Ausgaben für ihre Kinder reduzieren,“ (ebenda, 666) trifft am meisten auf die untersten Verbrauchergruppen zu.

4.3 „Verteilungsschlüssel“ – höhere Abschläge bei Kindern als bei Alleinstehenden

Aus den Konsumausgaben von Dreipersonenhaushalten werden die Ausgaben für jeweils

ein Kind der drei Altersstufen herausgeschätzt und in Prozentsätzen der Gütergruppen der 12 Abteilungen der EVS zusammengefasst. Diese Prozentsätze sind der Schlüssel für die Verteilung der Konsumausgaben auf Kinder (Verteilungsschlüssel; Münnich, Krebs 2002). Grundlage dafür war das Durchschnittsnettoeinkommen von Dreipersonenhaushalten, nicht das der untersten 20%. Es belief sich auf der Basis der EVS 2003 auf netto 3.308 €, 3.553 € und 3.632 €, je nach Alter des Kindes. Etwa 75% machten private Konsumausgaben aus (2.465 €; 2.660 € und 2.731 €). Der Rest entfiel auf Versicherungen, Vorsorge, Schuldendienst usw. Der Verteilungsschlüssel kürzt die Konsumausgaben für Kinder erheblich stärker als es die Abschläge beim Eckregelsatz tun.

Tab. 7 Abschläge bei Kindern

	private Konsumausgaben	Regelsatz*	Abschlag
Kinder u. 6	343 €	213 €	37,9%
6-13	410 €	242 €	41,0%
4-17	489 €	275 €	43,8%
Alleinstehende	503 €	364 €	27,6%

(*Regelsatz nach § 8 Abs. 1 RBEG)

Die Abschläge steigen mit dem Alter der Kinder. Die im Regelsatz anerkannten Ausgaben von 14 bis 17jährigen für Freizeit oder Bildung sind niedriger als die der Vorschulkinder, die für Telefon und Verkehr nur etwa gleich hoch. Der Regelsatz der 14 bis 17jährigen ist um 62 € höher als der von Vorschulkindern, vor allem weil ihnen 45 € mehr für Ernährung zugeschrieben werden (Tab. 5). Salopp gesagt leben 14 bis 17jährige auf dem Niveau von Säuglingen, bekommen aber über 50% mehr für Essen und Trinken. Bei Jugendlichen macht sich die in der EVS eingebaute Kürzungsbremse am deutlichsten bemerkbar. Das Haushaltseinkommen hält nicht Schritt mit ihren gestiegenen Bedürfnissen.

Ausgaben für Haustiere werden nicht anerkannt, obwohl 60% der Paare mit Kindern Haustiere halten. Ausgaben für Kinderbetreuung (z.B. Kita-Gebühren) bei unter 6jährigen in Höhe von 16,27 € und 6,44 € bei 6 bis 13jährigen werden nicht anerkannt. Haftpflicht- und Hausratversicherung spielen ebenfalls keine Rolle.

Die EVS ist als Grundlage der Festsetzung des Existenzminimums untauglich.

- Familien der untersten Verbrauchergruppen decken in starkem Maße private Konsumausgaben mit Schulden. Für die untersten 10% gibt Münnich auf der Basis der EVS 2003 ein Haushaltsnettoeinkommen von 1.357 € und private Konsumausgaben von 1.555 € an. Die Differenz wurde nicht aus Vermögen gedeckt, da keins vorhanden war. Bei den unteren 20% dürfte es ähnlich sein (→ 2.4 b). Das ist eine „*Verfälschung der Datenbasis*“ (BVerfG 2010).
- Je höher der Anteil der Niedriglöhner, deren Nettoeinkommen sinkt, desto größer der Druck auf die Regelsätze der Kinder.
- Haushalte, die Ansprüche auf Hartz IV haben, ohne sie wahrzunehmen, sind entgegen dem BVerfG nicht aus der Bezugsgruppe herausgerechnet worden (→ 3.2).
- Je höher Ausgaben für private Altersvorsorge, Versicherungen, Schuldendienst usw.

sind, desto geringer sind private Konsumausgaben und damit die Ausgaben, die in die Kinderregelsätze eingehen können.

- Je höher die Kosten für Miete und Heizung, desto weniger kann für andere private Konsumausgaben wie Ernährung, Kleidung, Freizeit usw. ausgegeben werden (Münnich 2006, 651). Die höheren Konsumausgaben für Kinder entstehen aber überwiegend durch gestiegene Warmmieten.
- Die 20% Stichprobe umfasst nur eine sehr geringe Zahl an Haushalten. Bei Dreipersonenhaushalten mit einem Kind unter 6 sind es 237, 184 bei einem Kind zwischen 6 und 13 und 115 bei einem Kind von 14 bis 17 Jahren. Die Beträge für 42% der Ausgabepositionen, die in die Regelsätze eingehen, werden nicht einmal veröffentlicht, da sie aus Ausgaben von weniger als 25 Personen ermittelt wurden. Was im Einzelnen in den Regelsätzen enthalten ist, ist häufig unbekannt. Z.B. gibt es bei Kindern von 6 bis 17 keine Angaben über die Ausgaben für Fahrräder und öffentliche Verkehrsmittel.

Irene Becker errechnete mit einer modifizierten Auswertung auf der Grundlage der EVS 2008 neben einem Alleinstehenden-Regelsatz von 480 € einen Regelsatz für Kinder unter 6 Jahren von 245 €, für Kinder von 6 bis 13 Jahren von 315 € und für Kinder von 14 bis 17 Jahren 344 € (<http://www.harald-thome.de/media/files/projektbericht—PK.pdf>).

Der Paritätische kommt für 2008 auf Beträge von 276 €, 332 € und 358 € (Expertise, Was Kinder brauchen, 09/2008, 37).

4.4 Mangelernährung bei Kindern

(→ 2.3)

Schulkindern wird kein Vormittagssnack oder Pausenbrot zugestanden. Die von Ernährungsexperten vorgeschlagenen 5 Mahlzeiten am Tag gibt es nicht. 5 Mahlzeiten würden den im Regelsatz enthaltenen Anteil fürs Mittagessen senken.

Tab. 8 Tagesbedarf für Essen und Trinken 2011 in •				
Angaben zu den erwünschten Mengen an Kilokalorien von Mathilde Kersting (eigene Umrechnung)				
		Essen	Trinken	für gesunde Ernährung sind notwendig
Kinder unter 6				
Monatsbedarf	78,67	68,73	9,94	93,60 € 3,12 € für 1.210 kcal
Tagesbedarf	2,62	2,29	0,33	
Frühstück	0,52	0,45	0,07	
Mittag/Abendessen	je 1,05	0,92	0,13	
Kinder von 6 bis 13				
Monatsbedarf	96,55	86,36	10,19	152,40 € 5,08 € für 1.968 kcal
Tagesbedarf	3,22	2,88	0,34	
Frühstück	0,64	0,58	0,06	
Mittag/Abendessen	je 1,29	1,15	0,14	
Kinder von 14 bis 17				
Monatsbedarf	124,02	107,62	16,39	209,10 € 6,97 € für 2.700 kcal
Tagesbedarf	4,13	3,59	0,54	
Frühstück	0,83	0,71	0,12	
Mittag/Abendessen	je 1,65	1,44	0,21	

5.1 Festsetzung der Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze wird durch die Bundesregierung festgesetzt. Es sei, denn Bundesländer weichen davon ab, indem sie auf der Basis der bundeseinheitlichen Vorgaben eigene regionale Auswertungen der EVS vornehmen. Die Länder können regionale Sozialhilfeträger ermächtigen, regionale Regelsätze aufgrund regionaler Auswertungen der EVS vorzunehmen (§ 29 Abs.1-3 SGB XII). Die bayerische Landesregierung will diese Möglichkeit ab 2011 ausschließen. Die Stadt München müsste dann den Regelsatz der Sozialhilfe von bisher 384 € auf 364 € senken. Alg II-Regelsätze in Bayern waren auch bisher schon bundeseinheitlich.

5.2 Fortschreibung der Regelsätze

Die Regelsätze werden nicht mehr zum 1.7., sondern jeweils zum 1.1. des Jahres neu festgesetzt. So spart sich die Bundesregierung nach der Erhöhung zum 1.1.2011 eine erneute Erhöhung zum 1.7.2011. Dafür hat die SPD einen „*einmaligen Inflationsausgleich zur Abfederung der Veränderung der Anpassungszeiträume*“ (BMAS 25.02.2011) in Höhe von 3 €

(oder 0,8%) ab dem 1.1.2012 „*erstritten*“. Die tatsächliche Inflationsrate ist höher.

Die Regelsätze werden ab 1.1.2012 mit einem „*Mischindex*“ fortgeschrieben, der sich zu 70% aus der Entwicklung der Durchschnittspreise der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben und zu 30% aus der Entwicklung des durchschnittlichen Nettolohns je beschäftigtem Arbeitnehmer ergibt (§ 28 a Abs. 2 SGB XII).

Der durchschnittliche Nettolohn je beschäftigtem Arbeitnehmer stieg von 2005 bis 2010 um 6%. Je mehr Arbeitnehmer teilzeit arbeiten, desto schwächer ist seine Steigerungsrate. Sie liegt jedenfalls unter der der Inflationsrate.

Dennoch ist der „*Mischindex*“ ein Fortschritt gegenüber der Regelung von 1993 bis 2010, durch die die Regelsätze mit dem Prozentsatz erhöht wurden, in dem sich der Rentenwert erhöht. Der Rentenwert ist die Monatsrente, die ein Versicherter mit einem durchschnittlichen Bruttojahresentgelt nach einem Jahr Beitragszahlung erhält. Die Riester-Rente und das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und RentnerInnen vermindern den Ren-

tenwert. Das BVerfG stellte fest, dass der Rentenwert „keinen Bezug zum Existenzminimum aufweist“. ... Er ist deshalb zur realitätsgerechten Fortschreibung des Existenzminimums nicht tauglich.“. (BVerfG 2010, Rz. 184)

Seit der Regelsatz 1990 zum ersten Mal auf der Basis der EVS festgesetzt wurde, erhöhten sich die Verbraucherpreise bis 2010 um 10 bis 15 Prozentpunkte mehr als das Leistungsniveau (Regelsatz plus einmalige Beihilfen). Hartz IV-BezieherInnen haben heute real weniger als 1990. Wären die Preissteigerungen von 2005 bis 2010 berücksichtigt worden, müsste der Eckregelsatz 2011 378 € statt 364 € betragen.

5.3 Regelsatzkürzungen durch Erhöhung indirekter Steuern

Wenn indirekte Steuern steigen, vor allem die Mehrwertsteuer, sinkt die Kaufkraft der Regelsätze. Familien müssen dann laut BVerfG (1 BvR 2164/98) einen Ausgleich bekommen, weil dadurch das Existenzminimum sinke. Davon kann bis heute keine Rede sein. 1998 wurden bei Haushalten mit niedrigem Einkommen (Erwerbslose, RentnerInnen usw.) etwa 10% der Verbrauchsausgaben allein von der Mehrwertsteuer aufgefrisst (DIW Wochenberichte 14/1998). Damals war der Satz 16%, ermäßigt 7%. Heute ist er 19%. Stromsteuern, Mineralölsteuern, Kaffeesteuern kommen dazu. Mehr als 40 € des Regelsatzes von 364 € dürften über indirekte Steuern wieder einkassiert werden. 364 € sind nur ein Bruttobetrag. Der Nettobetrag wäre z.B. 325 €.

5.4 Regelsätze verfassungswidrig?

Das BVerfG hat die Regelsätze von 1982 bis 1984 als verfassungs- und sozialstaatsgemäß eingestuft, obwohl sie real gesenkt worden waren (BVerfG 3.6.1986 - 1BvR 1124/85), ebenso die Regelsätze von 1986 bis 1988 (BVerfG 25.9.1992, NJW 1992, 3153). Das Bundesverwaltungsgericht stellte die Rechtmäßigkeit der Regelsatzfestsetzung mit Hilfe des Statistik-Modells zum 1.7.1990 fest (NDV 1997, 196). 2010 urteilte das BVerfG über Hartz IV: „Der Gesetzgeber hat ... durch die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ... das Ziel, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten, dem Grunde nach zutreffend definiert.“ (BVerfG 2010, Rz. 146)

Auch die Aberkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern war menschenwürdig. Die Regelsätze seien nicht „evident unzureichend“. Nur das Verfahren zu ihrer Festsetzung wurde wegen mangelhafter Ermittlungen als verfassungswidrig bezeichnet (vgl. Roth 2010). Die reale bzw. absolute Senkung von Armutsunterstützungen befindet sich in voller Übereinstimmung mit dem Grundgesetz. Die Verfassungswidrigkeit der Regelsätze kann nicht daraus abgeleitet werden, dass die Höhe der Regelsätze mit den jeweils eigenen Vorstellungen von „Menschenwürde“ nicht übereinstimmt. Was verfassungswidrig ist und was nicht, entscheidet laut Grundgesetz letztlich nur das BVerfG (§§ 93 ff. GG), das aus von CDU und SPD bestellten Richtern besteht. Aus dem Urteil des BVerfG ergab sich keineswegs die Notwendigkeit einer deutlichen Anhebung.

6.1 Individuelle Erhöhung der Regelsätze

Alg II

Das SGB II kennt keine Erhöhungen des Regelsatzes mehr. „Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf ...“ (basta!). (§ 3 Abs. 3 SGB II) 28,12 € für Strom decken den Bedarf, auch wenn damit nur 1.100 kWh Verbrauch im Monat möglich sind usw. Wenn ein „unabweisbarer“ Sonderbedarf auftritt, der im Regelsatz nicht in ausreichender Höhe enthalten ist, wird ein →Darlehen zugestanden und von den folgenden Regelsatzzahlungen wieder abgezogen. „Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“ (§ 24 Abs.1 Satz 3 SGB II) Um die Kritik des BVerfG am starren Regelsatz auszuräumen, wurde der →Mehrbedarf für im Einzelfall unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfslagen geschaffen, der „seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht“ (§ 21 Abs. 7 SGB II). Erheblich sind mehr als 5% vom Regelsatz, zurzeit 18,20 € (BVerwG 30.12.1996 FEVS 47, 337). Vom Bundessozialgericht liegt dazu noch kein Urteil vor.

Sozialhilfe / Grundsicherung

Im alten BSHG waren Regelsätze zu erhöhen, „soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfal-

les geboten“ war (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG). Heute muss der Bedarf unabweisbar sein und erheblich vom Durchschnitt abweichen (§ 27a Abs. 4 und § 37 Abs. 1 SGB XII). Das kann z.B. zutreffen bei →AIDS-Kranken 1.1, alten oder behinderten Menschen (→Haushaltshilfe 3.1), regelmäßig notwendigen Fahrtkosten, unabweisbar hohen Stromkosten, →Umgangskosten, Hörgerätebatterien usw. Regelsatzerhöhungen dürfen nicht auf Darlehensbasis vergeben werden.

6.2 Individuelle Senkung der Regelsätze bei geringerem Bedarf

Sozialhilfe

„Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.“ (§ 27a Abs. 4 SGB XII) Wenn Sie z.B. in einem Hotel/Heim leben und die Stromkosten dadurch abgedeckt sind, können die Regelsätze um den Stromanteil vermindert werden.

Alg II

Im SGB II gibt es keinen Paragraphen, der im Einzelfall eine Regelsatzkürzung zulässt, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt ist. **Verpflegung während eines Krankenhausaufenthalts** und einer Kur usw. darf nicht als Einkommen angerechnet werden. Das Gleiche gilt für **Verpflegung durch Eltern, Verwandte oder Freunde** (§ 1 Nr. 11 Alg II-Verordnung vom 18.12.2008). Das BSG hatte am 18.6.2008 in zwei Urteilen (B 14 AS 22/07 ER und B 14 AS 46/07 ER) die Rechtswidrigkeit der jahrelangen vorherigen Praxis festgestellt. Die Rechtswidrigkeit der Anrechnung gilt rückwirkend ab 1.1.2008 (BA11.63).

Tipp Stellen Sie einen entsprechenden Antrag.

6.2.1 Dispositionsfreiheit (Verfügungsfreiheit)

Ihnen steht frei, wie Sie den Regelsatz verwenden (§ 20 Abs. 1 SGB II). Sie müssen nur „das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe ... berücksichtigen“. Der Regelsatz kann nicht gekürzt werden, wenn Sie Geld für Dinge ausgeben,

die die Bundesregierung nicht für notwendig hält, z.B. für Zigaretten, Bier, Blumen, ein Haustier, ein Handy, ein Kfz, Urlaub usw. Ebenfalls nicht, wenn Sie weniger Strom verbrauchen als im Regelsatz vorgesehen, kein Geld für Fahrtkosten aufwenden usw.

Kritik

Die Festsetzung der Höhe der Regelsätze wird oft als willkürlich bzw. freihändig bezeichnet oder als politisch gewollt. Das trifft nicht den Kern. Alle Bundesregierungen folgten dem ökonomischen Interesse des Gesamtkapitals, das Leistungsniveau für Erwachsene und vor allem für Kinder möglichst niedrig anzusetzen, um Arbeit für Armutslöhne „attraktiver“ zu machen.

Hartz IV erkennt immerhin noch Unterhaltungskosten für Kinder an. Deshalb ist Hartz IV dem Kapital ein Dorn im Auge. Seine Vertreter beschwerten sich bitter darüber, dass der Hartz IV-Bedarf von Paaren mit zwei Kindern vielfach höher ist als das Lohnniveau eines Alleinverdieners plus Kindergeld. Millionenfach werden Löhne gezahlt, die keinerlei oder zu wenig Kosten für den Nachwuchs an Arbeitskräften enthalten. Arbeitgeberverbände, ihre Wissenschaftler (z.B. der Sachverständigenrat der Bundesregierung) und Politiker fordern seit langem eine deutliche Senkung der Regelsätze um 25% bis 30%, die Halbierung oder sogar die völlige Streichung, wie z.B. die Bertelsmann-Stiftung und Hans-Werner Sinn. Nur so würde sich Arbeit (für Löhne unterhalb des Existenzminimums) wieder lohnen. Ansonsten säßen Erwerbslose, vor allem die mit Kindern, in der „Hartz IV-Falle“, aus der sie nie wieder herauskämen. Dass mehr als ein Viertel der erwerbsfähigen BeziehInnen arbeitet, Eltern mit Kindern häufiger noch als Alleinstehende, ist den Dogmatikern des Kapitals ein Rätsel.

Für das Kapital ist die von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskraft abhängige Lohnhöhe der absolute Maßstab für die Höhe des Hartz IV-Existenzminimums. LohnarbeiterInnen jedoch messen das offizielle Existenzminimum daran, ob damit Grundbedürfnisse von Alleinstehenden und Familien befriedigt werden können. Sie halten in der Regel Hartz IV für viel zu niedrig. 70%

meinen, man könne mit Hartz IV nur überleben, nicht aber gut leben (http://mingle-trend.respondi.com/de/28_02_2011).

Alle Bundesregierungen stehen in der Zwickmühle, diese entgegengesetzten Interessen zu „versöhnen“, um nicht bei Wahlen abgestraft zu werden. Sie handeln nach der taktischen Richtlinie der Deutschen Bank: „Das Niveau der Lohnersatzleistungen muss reduziert oder es müssen die Bedingungen für den Anspruch auf diese Leistungen verschärft werden.“ (Chefvolkswirt der Deutschen Bank Walter in Passauer Neue Presse 2.8.2006) Am besten beides. Minimalziel ist, das Regelsatzniveau wenigstens real zu senken. „Politisch lässt sich eine solche versteckte Kürzung leichter durchsetzen.“ (FAZ 17.10.2006)

- Wenn **2005** das 1990 angewandte Verfahren beibehalten worden wäre, fast alle regelsatzrelevanten Ausgabepositionen zu 100% anzuerkennen, hätte der Eckregelsatz nicht 345 €, sondern 398 € betragen müssen (eigene Berechnung nach Der Paritätische 2004, 22-27). Mit Hartz IV wurde eine Erhöhung verhindert und damit der Eckregelsatz indirekt gesenkt. Die bei Auswertung der EVS 1998 als regelsatzrelevant angesehenen Ausgaben von 630 DM stimmten exakt mit den **tatsächlichen** damaligen Ausgaben für den Regelsatz plus dem Durchschnittsbedarf an einmaligen Beihilfen überein (539 DM plus 90 DM). Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe war eine direkte Kürzung, ebenso die Kürzung der Regelsätze für Kinder von 7 bis 17. Die SPD/Grünen-Regierung stürzte über Hartz IV.

- **2006** wurde auf der Basis der EVS 2003 ein gesamtdeutscher Eckregelsatz eingeführt. Einkommen und damit auch Ausgaben waren in Deutschland niedriger als in Westdeutschland. Wären die regelsatzrelevanten Ausgaben nach den Kriterien der Auswertung der EVS 1998 festgesetzt worden, hätte der gesamtdeutsche Regelsatz auf 331 € festgesetzt, der westdeutsche Regelsatz also gekürzt werden müssen. Um das zu vermeiden, wurden verschiedene Abschläge reduziert. So ergab sich ein neues statistisches Wunder. 345 € blieben 345 €. In Ostdeutschland wurde der Eckregelsatz erhöht, in Westdeutschland gesenkt. Der Wachstumsbedarf von 1,4 Mio. Kindern aus Hartz IV-Familien wurde weiterhin aberkannt. (Näheres bei Roth 2008)

- **2011** wurde der Eckregelsatz auf der Basis der EVS 2008 erneut real gesenkt. Eine direkte Kürzung wurde vermieden. Nur die Regelsätze der Kinder wurden absolut gesenkt. Leistungen für Bildung, die mit Hartz IV 2005 komplett abgeschafft worden waren, wurden mit dem Bildungspaket nach jahrelanger erbitterter Verweigerung wieder eingeführt. Nachhilfeunterricht, Einschulungskosten und Schulbedarf (seit 1.7.2009), Mittagessen in Kitas und Schulen sowie atypische Fahrtkosten von SchülerInnen müssen ab 1.1.2011 nicht mehr aus dem Regelsatz beglichen werden. Auch eintägige Klassenfahrten werden jetzt gesondert bezahlt. Was arme Kinder vor 6 Jahren verloren haben (und noch ein bisschen mehr) bekommen sie wieder. Von der Leyen verkauft die Kinder auch noch dreist als die wahren „Gewinner“ der Reform. Ein bedeutender Teil der wieder eingeführten Leistungen hätte jedoch in Form höherer Regelsätze für Kinder gezahlt werden müssen. Das aber hätte den Druck auf Lohnerhöhungen verstärkt. Das Interesse an Regelsatzsenkungen für Kinder macht sich auch beim Bildungspaket bemerkbar.

Das Alg II-Leistungsniveau hat die Funktion eines Mindestlohns. Je niedriger es ist, desto eher scheinen Armutslöhne gerechtfertigt. Andererseits kann man das Lohnniveau im öffentlichen Dienst, bei Wohlfahrtsverbänden, aber auch bei Privatunternehmen senken, wenn Erwerbslose für ihr Hartz IV-Niveau arbeiten, ohne Anerkennung eines Mehrbedarfs z.B. für 701 € bei Alleinstehenden. „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ heißt seit vielen Jahren die entsprechende Formel, ob von Arbeitgeberpräsident Hundt, von Kohl, von Schröder oder Merkel vorgetragen.

Alg II ist eine Armutslohnmaschine. Deshalb haben LohnarbeiterInnen ein objektives Interesse an einer deutlichen Erhöhung des Eckregelsatzes. Das Kapital dagegen versucht, ihnen ein Interesse an der Senkung des offiziellen Existenzminimums und damit der Regelsätze schmackhaft zu machen. Fürs „Nichtstun“ dürfe es nicht mehr geben als für Lohnarbeit. Alles andere sei ungerecht.

Als gerecht gilt aber, dass man von seinem Lohn nicht leben kann.

Die EVS, die das Existenzminimum daran koppelt, was sich arme Leute leisten können, ist für die Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums untauglich, auch wenn alle Verbrauchsausgaben zu 100 % in den Eckregelsatz einfließen. Das zeigt sich deutlich, wenn z.B. bei der Ernährung der wirkliche Bedarf für gesunde Ernährung ermittelt wird. Das soziokulturelle Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern muss es im Durchschnitt möglich machen, Grundbedürfnisse ausreichend zu befriedigen. Die Warenkorb-Methode muss das „*Statistik.Modell*“ vollständig ersetzen, nicht nur ergänzen. Diese Aufgabe steht an. Die Unterversorgung z.B. beim Grundbedarf für Ernährung, Strom und Mobilität muss deshalb als Schritt dahin mehr als früher betont werden.

Große Teile der sozialen Bewegung und in ihrem Gefolge auch die Partei DIE LINKE haben sich zurzeit auf einen Eckregelsatz von mindestens 500 € geeinigt und auf dieser Basis auf die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn von 10 €. Für diese äußerst bescheidenen Forderungen zu kämpfen, lohnt sich. (www.500-e-eckregelsatz.de)

Forderungen

Eckregelsatz von mindestens 500 €!

Deutliche Erhöhung der Kinderregelsätze!

Wiederanerkennung des Wachstumsbedarfs von 14 bis 17jährigen!

Aufnahme des durchschnittlichen Schulbedarfs in die Regelsätze!

Voller Regelsatz für volljährige Kinder!

Fortschreibung der Regelsätze nur mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten!

Information

Irene Becker, Bedarfsgerechtigkeit und soziokulturelles Existenzminimum, Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten, Arbeitspapier Frankfurt

BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, zitiert als BVerfG 2010 http://www.BVerfG.de/entscheidungen/ls20100209_1bv1000109.html

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Berlin Dezember 2004
Der Paritätische Wohlfahrtsverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Neue Regelsatzberechnung 2006, Berlin Mai 2006
www.paritaet.org

Der Paritätische, Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze, Berlin 22.10.2010,

500 Euro Eckregelsatz – eine sehr bescheidene Forderung!

Die Bundesregierung hat sich mit dem neuen Eckregelsatz von 364 € bis auf Weiteres durchgesetzt. Alle Forderungen nach einer Erhöhung sind zurückgewiesen worden, auch wenn sie noch so kompromissbereit waren. Dennoch ist festzustellen, dass sich bei denen, die für eine Erhöhung des Eckregelsatzes eintreten, die Gewichte in Richtung unserer Forderung nach mindestens 500 Euro Eckregelsatz verschoben haben.

In unserer Bündnisplattform vom Juli 2009 erklärten wir: *„Wenn man die Ausgaben unterer Verbrauchergruppen als Grundlage der „Bedarfsberechnung“ akzeptiert (wir tun es nicht), warum werden sie dann auf 359 € oder 435 € heruntergerechnet, obwohl sie ohne Warmmiete rund 500 € betragen? Warum sollen Hartz-IV-BezieherInnen schlechter leben als untere Verbrauchergruppen?“* Diese Position, die sich noch auf dem Boden der EVS bewegt und für uns nur eine hilfswise Argumentation ist, hat Anhänger gewonnen.

Irene Becker hat im Auftrag der Diakonie Rheinland- Westfalen-Lippe und neun weiteren Landesverbänden der Diakonie errechnet, dass der Eckregelsatz 480 € betragen müsste, wenn das Statistik-Modell weitgehend umgesetzt wäre. (<http://www.harald-thome.de/media/files/SachgerechteErmittlungDesExistenzminimums.pdf>)

Auf der Basis der EVS legte sie 514 Euro Konsumausgaben der untersten Verbrauchergruppen zugrunde (ohne Warmmiete). (<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07530.pdf>) Wenn die Positionen herausgerechnet werden, die gesondert erbracht werden, wie z.B. die Ausgaben für Rundfunk, welche aufgrund der Gebührenbefreiung für Transferempfänger nicht im Regelsatz enthalten sein müssen, kommt man auf einen Eckregelsatz von etwa 500 Euro. Becker behauptet, dass diese Art der Berechnung der „Philosophie des Statistikmodells“ und seinen Grundgedanken entsprechen würde. Allerdings teilt das Bun-

desverfassungsgericht diese Auffassung nicht. Es hält Abschlüsse für zulässig, wenn sie transparent sind.

Ähnlich auch Die Linke. Ausgehend von den 503,08 € der Verbrauchsausgaben der untersten 15 % der Verbrauchergruppen müssten 15,28 € herausgerechnet werden (darunter 10,66 € für GEZ-Gebühren). Ergebnis wären dann rund 490 Euro Eckregelsatz.

(<http://dokumente.linksfraktion.de/inhalt/20101129-alternative-berechnungen-hartz-regelsatz.pdf>)

Diese Beträge würden höher ausfallen, wenn die Auswertung der EVS verändert wird.

- Wenn die bisherige Methode, aus den untersten 20 % der Einpersonenhaushalte der EVS die BezieherInnen von Alg II/ Sozialhilfe herauszunehmen, durch die Methode abgelöst würde, die 20 % der untersten Verbrauchergruppen erst nach Herausnahme der LeistungsbezieherInnen zugrunde zu legen. Das würde das Einkommen der Bezugsgruppe erhöhen und damit auch die Verbrauchsausgaben, die in den Eckregelsatz eingehen. Das entspricht jedoch nicht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts.
- Wenn die Vorgabe des BVerfG umgesetzt würde, diejenigen aus der Bezugsgruppe herauszunehmen, die mit ihrem Einkommen unterhalb ihres Hartz-IV-Niveaus lägen und
- wenn auch diejenigen herausgenommen würden, die ihre Verbrauchsausgaben nur mit Zuwendungen Dritter und Auflösung von Vermögen tätigen können. Das hält das BVerfG für eine Verfälschung der Datenbasis.

EVS als Grundlage und Bedarfsdekung: unvereinbar

Welche Bezugsgruppe auch immer man wählt: die grundsätzliche Anerkennung des Statistik-Modells stößt an deutliche Grenzen. Eine ganze Reihe von Verbraucherpositionen

deckt nämlich auch dann Grundbedürfnisse nicht, wenn sie zu 100 % anerkannt würde.

Wir haben schon bei unserer Kampagne für die Rücknahme der Senkung der Kinderregelsätze ab Anfang 2008 die unzureichenden Verbrauchsausgaben für Ernährung auf Korn genommen. (www.kinderarmut-durch-hartz4.de) Die Beträge für Essen und Trinken stellen den größten Posten in den Regelsätzen dar. Die Beträge für Essen und Trinken, die in den Regelsätzen der Kinder von 7 bis 17 enthalten waren, lagen weit unter dem Bedarf an gesunder Ernährung, wie er vom Dortmunder Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) im Herbst 2007 festgestellt worden war (Rainer Roth, Hartz IV: „Fördern“ durch Kürzen, Frankfurt 2008). Auch der Paritätische nutzte die Untersuchungen des FKE. Allerdings kam er zu dem Schluss, dass die Kinderregelsätze ab dem Schulalter gesunde Ernährung ermöglichen würden. Statt des Mittelwerts der Preise von Discountern und Supermärkten legte er nur die Preise von Discountern zugrunde. Discounter sind nicht für jeden erreichbar. Außerdem ging der Paritätische wie das FKE von der lebensfremden Annahme aus, dass alle Lebensmittel nach dem Kauf zu 100 % verzehrt werden. (Der Paritätische, Was Kinder brauchen, Berlin 2008, 20)

Nach monatelangen Vorbereitungen eröffneten wir Mitte 2009 die Kampagne für 500 Euro Eckregelsatz/zehn Euro Mindestlohn. Wir betonten, dass einem alleinstehenden Erwachsenen aufgrund der von uns korrigierten und aktualisierten Vorgaben des Forschungsinstituts rund 80 Euro für gesunde Ernährung und Bewegung fehlen würden. Ausgehend davon begründeten wir die Forderung nach einem Eckregelsatz von 500 Euro. Die damals höchste Forderung auf der Basis der EVS, die Forderung des Paritätischen nach 420 Euro, müsse um wenigstens diesen Bedarf aufgestockt werden. Unsere Forderung hieß „Mindestens 500 Euro Eckregelsatz“, weil wir die Forderung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) nur um **eine** Bedarfsposition ergänzt haben, die die Grundlage der EVS sprengt. Diese Position, die Anwendung der Ergebnisse des FKE auf den Eckregelsatz,

wird bis heute vom Paritätischen nicht aufgenommen. Unsere Berechnungen wurden 2009 jedoch von der Linkspartei aufgegriffen. Katja Kipping begründet in Kurzform die 500 Euro als „DIE LINKE (BT-Drs.17/659) – wie Kampagne für 500 Euro Eckregelsatz: nach Parität plus Korrektur der Güterabteilung Ernährung gemäß des Energieverbrauchs eines Menschen: (statt 3,94 Euro 6,40 Euro pro Tag für Ernährung). Das ergibt pro Monat in der Summe etwa 74 Euro mehr Regelleistung - **statt 440 Euro (Parität) also rund 500 Euro.**“ (<http://www.katja-kipping.de/article/345.einige-kritiken-an-den-vorhaben-der-schwarz-gelben-bundesregierung.html>).

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) und andere, die sich bis dahin an der Kampagne 500 Euro Eckregelsatz/zehn Euro Mindestlohn nicht beteiligt hatten, griffen ab Mitte 2010 das Thema Mangelernährung auf. 80 Euro mehr für gesunde Ernährung war die Hauptforderung einer Demonstration vor allem von Erwerbslosen im Oktober 2010 in Oldenburg. Diese Forderung wurde in einer Massenzzeitung mit über 200.000 Auflage verbreitet. Sie spielte auch bei anderen Demonstrationen eine Rolle.

Die isolierte Forderung nach 80 Euro mehr für Ernährung gab allen Bestrebungen Auftrieb, das Statistik-Modell abzulehnen. Die KOS erklärte schließlich: „*Wir halten das Statistik-Modell – also die Ermittlung des Existenzminimums aus den Ausgaben der einkommensschwächsten Haushalte – prinzipiell für untauglich*“. (KOS, Armut ist politisch gewollt, 5.10.2010) Das ist ein deutlicher Fortschritt.

Auf dieser Basis entwickelten sich weitere Überlegungen, die vollständige Anerkennung der Verbrauchsausgaben der Bezugsgruppe des Statistikmodells mit Elementen eines Warenkorb zu verbinden. Typisch dafür ist z.B. der „Bedarfs-TÜV“ in den alternativen Berechnungen der Linkspartei, also die Empfehlung, die Verbrauchsausgaben der EVS mit tatsächlichen Bedarfen gegenzuprüfen (<http://dokumente.linksfraktion.de/inhalt/20101129-alternative-berechnungen-hartz-regelsatz.pdf>). Modell dafür stand der Ernährungsbedarf. Aber auch bei Mobilität und Bildung sind Mindestbedarfe feststellbar, ebenso beim

Stromverbrauch. Kombiniert man die volle Ausschöpfung des Statistik-Modells mit Bedarfslagen, erreicht man schnell ein Niveau von 600 Euro und mehr für den Eckregelsatz. Das zeigt, dass die Forderung nach mindestens 500€ Eckregelsatz äußerst bescheiden ist.

Bundesverfassungsgericht für mehr als 600 Euro Eckregelsatz?

Rüdiger Böker, Gutachter eines Klägers beim BVerfG, behauptete, nach „Vorgaben“ des BVerfG-Urteils vom 09.02.2010 müsse man auf der Basis der EVS 2003 schon für 2009 auf einen Eckregelsatz von 631 Euro kommen. (http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HartzIV_BVerfG_Stellungnahme_Boeker.pdf)

Die Verbrauchsausgaben der EVS 2003 ohne Warmmiete betragen laut einer Expertise des Paritätischen nur 496,64 €. Der Ausschuss Arbeit und Soziales, auf den sich Böker bezieht, geht sogar nur von Verbrauchsausgaben in Höhe von 485,45 € aus (774,89 € Gesamtausgaben minus Warmmiete in Höhe von 289,54 €). Böker dagegen geht von 550,86 € aus.

Wie kann man aus Verbrauchsausgaben der untersten Verbrauchergruppen in Höhe von 485,45 € einen Eckregelsatz von 550,86 € herausrechnen? Ganz einfach. Böker geht nicht von den Durchschnittsausgaben aller Haushalte der Bezugsgruppe aus, sondern von den durchschnittlichen Ausgaben der Haushalte, die Ausgaben haben. Beispiel: Er lässt 32,34 € pro Monat für Wohnungsinstandhaltung in den Eckregelsatz eingehen, weil 295 von 2785 Haushalten im Durchschnitt 32,34 € pro Monat dafür ausgegeben hatten. Die durchschnittlichen Ausgaben der gesamten Bezugsgruppe jedoch waren 3,42 €, wovon 2,74 € in den Regelsatz eingehen.

Auf dieselbe Art und Weise geht er durchgängig auch bei den anderen Abteilungen der Verbrauchsausgaben vor. Seine originelle Methode bezeichnet Böker als „Umsetzung“ der BVerfG-Urteile. Leider aber steht davon nichts in den Urteilen. Das BVerfG hält die bisherige Methode der Regelsatzfestsetzung auf Grundlage der EVS für verfassungsmäßig. „Das nach § 28 Abs. 3 SGB XII und § 2

Regelsatzverordnung 2005 maßgebliche Statistikmodell ist eine verfassungsrechtlich zulässige, weil vertretbare Methode zur realitätsnahen Bestimmung des Existenzminimums für eine alleinstehende Person.“ (Rz. 160) „Für den Betrag der Regelleistung von 345 Euro nach § 20 Abs. 2 I. Halbsatz SGB II a.F. kann eine evidente Unterschreitung nicht festgestellt werden...“ (Rz. 152) Das bisherige Verfahren, aus den **durchschnittlichen** Ausgaben der Bezugsgruppe regelsatzrelevante Ausgaben herauszufiltern, stimmt also mit der Verfassung überein.

Böker rechnet ferner in den Eckregelsatz auch die Rundfunk- und Fernsehgebühren ein, von denen Hartz-IV-BezieherInnen befreit sind, ebenso Ausgaben für das Bildungswesen wie Nachhilfeunterricht, Kinderbetreuung, Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten usw.. Das hilft ihm ebenfalls, den Betrag auf der Basis der EVS 2003 möglichst hoch anzusetzen.

Wie kommt er nun von 550,86 € im Jahr 2003 auf 631,47 € im Jahr 2009?

Von der Differenz von rund 81 € entfallen rd. 40 % auf die oben genannten Ausgaben für das Bildungswesen (14 €) und auf eingerechnete 2 % Zuzahlung bei der Krankenversicherung und die Praxisgebühr (zusammen rund 17 €). Auf welchen Vorgaben des BVerfG das beruht, erwähnt Böker nicht. Es gibt sie nicht.

Der Rest der Steigerung entfällt auf die Fortschreibung der Einzelbeträge der EVS mit den jeweiligen Preissteigerungen. Auch das entspricht keiner Vorgabe des BVerfG, da es sich gegen eine rückwirkende Erhöhung des Eckregelsatzes ausgesprochen hat.

Die angeblichen Vorgaben des BVerfG, nach denen der Eckregelsatz auf 631 Euro festzusetzen sei, sind von Böker selbst erfundene Vorgaben, die er in das Urteil hineindichtet. Er holt aus der EVS mehr heraus, als überhaupt drin ist. Warum? „Bei konsequenter Umsetzung der BVerfG-Entscheidung ergäben sich deutliche Leistungs-Erhöhungen für SGB II-Hilfebedürftige, die der Binnen-Nachfrage schnell und dauerhaft dringend benötigte Wachstums-Impulse verschaffen könnten“. Das könnte neben einer tiefen Gläubigkeit an von CDU, SPD und

Grünen bestellte Richter ebenfalls ein treibendes Motiv sein.

Böker korrigiert sich selbst

Böker hat später auf der Grundlage der EVS 2008 seine Berechnungen korrigiert. Seine Grundmethode aber blieb dieselbe. „Bei verfassungskonformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenzgruppe „unterste 15 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens EUR 540.“ (Ausschuss für Arbeit und Soziales, Drucksache 17(11)314, 2)

Wie kann man auf der Grundlage der EVS 2008 bei Verbrauchsausgaben von 503,66 € (843,27 € minus 339,61 € Warmmiete) auf einen Eckregelsatz von 540 € kommen? Böker hält an der Methode fest, nur die Durchschnittsausgaben der Haushalte in den Eckregelsatz aufzunehmen, die tatsächliche Ausgaben haben. Er wendet sie aber diesmal nur noch auf Stromkosten und vor allem auf die Wohnungsinstandhaltung an. Statt der 2,63 €, die alle 2126 Haushalte der Bezugsgruppe im Durchschnitt für Wohnungsinstandhaltung aufgewandt haben, rechnet er die 34,39 € in den Eckregelsatz ein, die die 162 Haushalte im Durchschnitt ausgegeben haben, die tatsächliche Ausgaben hatten. Statt der 28,12 €, die diejenigen Haushalte für Strom aufwenden, die nicht mit Strom heizen, nimmt er die 32,91 € in den Eckregelsatz auf, die alle Haushalte aufwenden, die Ausgaben für Strom haben. Eine Begründung für die neue abgespeckte Version der Regelsatzfestsetzung sucht man vergebens. Die 631€ für 2009 hat er selber ad acta gelegt, ohne jede Transparenz. Nachwievor rechnet Böker die Ausgaben nicht heraus, die anderweitig gedeckt sind.

Letztlich ist er genauso wie Irene Becker für die volle Ausschöpfung der Verbrauchsausgaben der EVS. Eben nur mit dem Unterschied, dass entgegen der Auffassung des BVerfG Durchschnittsausgaben von Haushalten mit realen Ausgaben zugrundelegt, nicht die Durchschnittsausgaben der Bezugsgruppe selbst. Mit einer selbst entwickelten

Bezugsgruppe „Differenz unterste 10 % - unterste 20 %“ sucht er noch einen anderen Weg der „korrekten Umsetzung der Entscheidung BVerfG 1 BvL 1/09“ (ebenda 4) und kommt auf „verfassungskonforme“ 594 Euro. Schade nur, dass laut Bundesverfassungsgerichtsgesetz Entscheidungen des BVerfG bei Zweifeln an Bundesrecht Gesetzeskraft haben. (§ 31 Abs. 2 i.V. Mit § 13 Nr. 6 BVerfGG) Das BVerfG hat das Monopol über die Festsetzung der Verfassungsmäßigkeit. Neue Bezugsgruppen einzuführen, wenn das BVerfG die alte Bezugsgruppe im Wesentlichen anerkannt hat, hat von daher mit „Verfassungskonformität“ nichts zu tun. Die 15 %-Bezugsgruppe entspricht dem bisher angewandten Verfahren, das vom BVerfG gebilligt worden ist. Dass die verdeckt Armen nicht herausgerechnet wurden, widerspricht allerdings dem Urteil des BVerfG. Man sollte aber nie vergessen, dass der Regelsatz von 345 Euro, der nicht zum Leben reichte, in seiner Höhe ebenso vom BVerfG gebilligt wurde, wie der 2005 auf das Niveau von Säuglingen gekürzte Regelsatz von Kindern im Alter von 7 bis 13 Jahren. Zu wenig zum Leben zu haben, stimmt durchaus mit dem Grundgesetz überein.

Vollständiger Bruch mit der EVS notwendig

Wir sollten betonen, dass wir mit der EVS brechen müssen. Das tun der Paritätische bzw. die Diakonie und der DGB nicht. Die mit ihnen zusammen arbeitenden Wissenschaftler und Experten können es nicht. Die Mangelernährung kann auf der Grundlage der Daten der EVS kein Thema werden, weil sie eben auch bei 100 % Übernahme der Verbrauchsausgaben in den Regelsatz existiert usw. usw. Deswegen wenden weder Böker noch der Paritätische und die Diakonie die Untersuchungen des FKE über gesunde Ernährung auf den Eckregelsatz an. Die EVS, d.h. die Bezeichnung von einkommensabhängigen Ausgaben armer Leute als Bedarf, ist als Grundlage der Bestimmung des gesellschaftlichen Existenzminimums prinzipiell ungeeignet.

Lutz Hausstein (LAG Soziale Gerechtigkeit Sachsen Die Linke) teilt diesen Standpunkt. Allerdings kann er nicht darauf verzichten zu

erklären: „Nur der Aufbau eines eindeutig festgelegten Warenkorb, ..., kann das im Grundgesetz verbürgte Recht garantieren.“ Er glaubt, dass der von ihm entwickelte Warenkorb „mit den im Grundgesetz ... korrespondierenden Notwendigkeiten zur Bedürfnisbefriedigung“ übereinstimmt, dass er „den Anforderungen des Grundgesetzes ... gerecht wird.“ (Lutz Hausstein, Was der Mensch braucht, Stand 1/2010, 3-4, 12) Er muss aber trotz der prinzipiellen Untauglichkeit der EVS feststellen, „dass das BVerfG in seinem Urteil vom 09. Februar 2010 diese Methode überhaupt als prinzipiell zulässig betrachtet hat.“ (<http://www.binsensbrenner.de/wordpress/2010/10/22/falsche-berechnungsgrundlage-bei-hartz-iv/#more-13971>) Wer immer sich auf das Grundgesetz beruft, muss auch akzeptieren, dass auch das Monopol der Auslegung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen beim Bundesverfassungsgericht und nicht bei individuellen Vorstellungen über die Menschenwürde von Geldbeträgen liegt.

Dennoch: Hausstein unternimmt einen ernst zu nehmenden Versuch, einen Warenkorb aufzustellen. Er kommt auf einen Eckregelsatz von 685 €. Weil er die Warenkorb-Methode ernst nimmt, verkündet er auch nicht, dass damit der Betrag gefunden sei, der für alle Menschen vom Säugling bis zum Greis als Menschenrecht zu gelten habe. Er rechnet u.a. in den Regelsatz eines Alleinstehenden ein:

* 35€ für eine Monatskarte für öffentlichen Nahverkehr, * 20€ Reisezuschale * 20,63€ für eine Tageszeitung, * 29,99€ für eine Telefon- und Internetflatrate, * 5€ Mobilfunk, * 10€ mtl. für einen Sportverein, * 6,67€ mtl. Anschaffungskosten für einen Computer mit einer 5-jährigen Lebensdauer, * 14€ für Verhütungsmittel, * 16€ für einen Friseurbesuch, * 8€ Zusatzbeitrag KV, * 45€ für 2.000 kWh/Jahr, * 20€ für einen Gastronomiebesuch im Monat, * 10€ für Geschenke und * 10€ für eine Hausrat-, Haftpflichtversicherung.

Man kann bei diesem Warenkorb nicht von überzogenen Ansprüchen sprechen, auch wenn man über das ein oder andere diskutieren könnte. Allein die genannten Beträge gehen schon um etwa 150 € über das gegenwärtige EVS-Niveau hinaus.

Hausstein geht leider nicht von den Berechnungen des FKE über gesunde Ernährung aus. Für 2010 waren danach 191€ für einen Alleinstehenden notwendig. Hausstein kommt auf 246€ oder 55€ mehr. Warum eine nachvollziehbare, wissenschaftlich ausgewiesene Berechnung einfach aufgeben, obwohl sie doch einen nicht zu unterschätzenden Druck ausgeübt hat?

Haussteins Berechnungen zeigen ebenfalls, dass die Forderung nach 500€ eine äußerst bescheidene Forderung ist.

Warum dennoch an der Forderung nach mindestens 500€ festhalten?

a) Wir stehen vor dem Problem, dass wir einerseits grundsätzlich die EVS als Grundlage der Bestimmung des Existenzminimums ablehnen, uns andererseits aber hilfsweise auf sie stützen müssen. Es ist zur Zeit nicht möglich, einen vollständigen Warenkorb aufgrund eigener Untersuchungen zu erstellen. Daran hat kaum jemand ein Interesse. Die vorherrschenden Kritiken durch die Oppositionsparteien bzw. Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften, aber auch von Einzelpersonen stützen sich auf eine andere Auslegung der EVS.

Auch Die Linke hat sich erst 2009 dazu bewegen lassen, 500 € zu fordern. Diese Forderung kombiniert die fortgeschrittenste Auslegung der EVS durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband mit einem einzigen Element eines Warenkorbs, dem Bedarf an gesunder Ernährung. Sie ist von daher von Hause aus bescheiden.

b) Diese Bescheidenheit ist auch der gegenwärtigen bescheidenen politischen Situation angemessen. Wie bescheiden ist es doch, Geldbeträge, seien sie noch so hoch angesetzt, als Verwirklichung von Menschenwürde, Fairness, sozialer Gerechtigkeit usw. zu bezeichnen. Eine Gesellschaft, deren Grundlage die Verwertung von Kapital als Selbstzweck ist, kann sich letztlich nur dem Kapital gegenüber als würdig erweisen, nicht aber den Menschen, an denen sie sich bereichert oder die sie als untauglich für Bereicherungszwecke abschreibt. Ein Ende dieser Bescheidenheit ist nicht in Sicht.

Die Schwäche der Arbeiterbewegung und der Sozialen Bewegung zeigt sich auch daran, dass kaum jemand darauf verzichten will, seine Forderungen als die wahre Verwirklichung der Verfassung und des Willens von Verfassungsrichtern zu bezeichnen. Wir können unsere Kraft jedoch im Wesentlichen nur aus uns selbst gewinnen, aus dem Zusammenschluss von Erwerbstätigen und Erwerbslosen, nicht aus Urteilen einiger von Hartz-IV-Parteien ausgesuchter Richter.

Es ist in einem mühseligen Prozess gelungen, dass sich ein Großteil der Sozialen Bewegung auf die 500 €-Forderung geeinigt hat. Das sollte man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Die Erhöhung auf 364€ erzwingt keine Erhöhung unserer Forderung. Im Gegenteil: wir sollten die neuen Berechnungen der Diakonie und von Böker als Bestätigung unserer Forderung auffassen. Wir sollten die Analyse von Hausstein und die Alternativen Berechnungen der Linkspartei zum Anlass nehmen, die Bescheidenheit dieser Forderung noch mehr als vorher herauszustellen. Das erhöht noch einmal den Druck. Denn 500€ liegen immer noch fast 40% über der gegenwärtigen Höhe des Eckregelsatzes. Mit dieser bescheidenen Forderung kann man dem Druck des Kapitals, den Eckregelsatz erheblich zu senken, am besten entgegenwirken.

500€ mindestens ist die Forderung, auf die sich gegenwärtig auch Personen einigen können, die für höhere Forderungen eintreten. Wie die Bündnisplattform der Kampagne 500 Euro Eckregelsatz/zehn Euro Mindestlohn zeigt, ist das durchaus auch schon gelungen. (www.500-euro-eckregelsatz.de)